

PROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig am Donnerstag, 20.06.2024 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

159/2024-4

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Bezug

Bearbeiter
Jamöck

(02732) 84622
Durchwahl
11

Datum
20.06.2024

Betreff

Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 20.06.2024 - öffentlicher Teil

Beginn: 19:33 Uhr

Ende 22:26 Uhr

Anwesend:

Name	Partei	Anwesend	Entschuldigt	Nicht entschuldigt
Bgm. Gudrun Berger	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vbgm. Kurt Farasin	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Josef Dürauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Heidemarie Kroker	ÖVP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Michaela Mayer	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Erich Scharf	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Karl Bruckner	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Reinhard Geitzenauer	ÖVP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Marlies Hanke	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Elisabeth Köck	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Angelika Koller	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.atInternet: www.furth.gv.at

GR Martin Menhart	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erwin Pasrucker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Engelbert Reither	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Gerhild Schabasser	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Jakob Schabasser	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Franz Schatzl	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Walter Scheibenpflug	FPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Thomas Schmözl	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Lorenz Strohmayer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Alois Strondl	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schriftführer: Josef Jamöck**Zuhörer:** 6

Bgm. Berger gibt bekannt, dass der Sondernutzungsvertrag für die Anbringung der Sharrows auf Landesstraßen noch nicht vorliegt und daher der Tagesordnungspunkt 12 von der Tagesordnung der heutigen Verhandlung abgesetzt wird.

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest, eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und gibt folgende Tagesordnung bekannt:

Tagesordnung und Verlauf der Sitzung

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 02. Mai 2024
2. Bericht Prüfungsausschuss
3. 1.Nachtragsvoranschlag 2024 - Beschluss
4. Baulandmobilisierungsvertrag Stift Göttweig Dorfzentrum
5. Änderung Flächenwidmungsplan
6. Änderung Bebauungsplan
7. Grundsatzbeschluss Schutzzonenkonzept
8. Übernahme Abtretungsfläche ins öffentliche Gut GstNr. 359/3 & 364/2 KG Steinaweg
9. Infrastrukturprojekt Dorfzentrum - Auftragsvergaben

10. Errichtung und Erweiterung Photovoltaikanlagen - Auftragsvergaben
11. ARGE Radweg Mautern – Furth - Gründungsvertrag
12. Kindergarten – Beitrag Frühbetreuung
13. Verkehrsangelegenheiten – Ansuchen Anrainer Neukeller/Kellergraben
14. Verkehrsangelegenheiten – Fahrverbote Zellergraben, Katzengraben, Fünfkreuzgraben, Gottschelle
15. Ausweitung Tempo 30 km/h auf alle Gemeindestraßen
16. Bericht Bürgermeisterin
17. Anfragen und Berichte
18. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 02. Mai 2024

Sachverhalt: Den namhaft gemachten Vertretern wurde der Entwurf der letzten Verhandlungsschrift bereits übermittelt. Da keine schriftlichen Einwände bis vor der Sitzung eingebracht wurden, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

2. Bericht Prüfungsausschuss

Sachverhalt: Über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 11.06.2024 wird berichtet. Der schriftliche Prüfbericht mit den Stellungnahmen des Kassenverwalters und der Bürgermeisterin lagen in der Sitzungsmappe auf.

3. 1.Nachtragsvoranschlag 2024 - Beschluss

GR Thomas Schmözl nimmt ab 19:43 an der Sitzung teil.

Sachverhalt: Der 1. Nachtragsvoranschlag 2024 wurde erstellt und lag von 05.06.2024 bis einschließlich 19.06.2024 zur öffentlichen Einsicht auf. Die Ergebnisse und Verschiebungen, die sich aus dem Rechnungsabschluss 2023 ergaben, die bereits beschlossenen überplanmäßigen Ausgaben sowie zwischenzeitlich bekanntgewordene Änderungen wie z.B. hinzukommende Schulerhaltungsbeiträge etc. wurden berücksichtigt. Weiters wurden die Vorhaben im investiven Bereich des Budgets entsprechend der jeweiligen Projektfortschritte bzw. Änderungen berücksichtigt. Die danach verbleibenden Mittel wurden dem Volksschulprojekt zugeordnet.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den 1. Nachtragsvoranschlag 2024 inkl. aller Beilagen und Nachweise zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Der Antrag gilt somit als angenommen.

4. Baulandmobilisierungsvertrag Stift Göttweig Dorfzentrum

Sachverhalt: Zur Absicherung der Verfügbarkeit der Baulanderweiterung im Ortszentrum sowie, um die Umsetzung der gemeinsamen Planungen im Ortszentrum in einer verbindlichen Form zu dokumentieren, wurde ein Baulandmobilisierungsvertrag erstellt.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den nachfolgenden Baulandmobilisierungsvertrag mit dem Benediktiner Stift Göttweig zu beschließen:

299/2023-62

www.furth.at/datenschutz/

Vertrag

Präambel

Das Projektgebiet im Ortskern von Furth bei Göttweig wird derzeit durch den Kirchenplatz, die Kirche, die Volksschule, die ehemaligen Betriebsgebäude des Stift Göttweig inklusive dem denkmalgeschützten Kelleramt als Eingang zu den Kellerröhren sowie dem derzeit ungenutzten Gebäude des Meierhofs gebildet. Die Liegenschaften stehen Großteils im Eigentum der Marktgemeinde Furth, des Stifts Göttweig sowie der Pfarre. Im Rahmen der gemeinsam durchgeführten Ortskernentwicklung mit Bürgerbeteiligung ist geplant die Volksschule zu sanieren und auszubauen, den Meierhof als Gast- und Beherbergungsstätte wieder zu beleben, das Kelleramt zu sanieren und umzunutzen, die ehemaligen Betriebsgebäude abzureißen und auf den Flächen einen geförderten Wohnbau zu errichten sowie die Freiflächen im Projektgebiet neu zu gestalten. Ziel der Planungen und Maßnahmen ist die Sicherung der notwendigen öffentlichen Infrastruktur sowie die Wiederbelebung und Gestaltung eines attraktiven Ortszentrums von Furth bei Göttweig mit entsprechender Qualität. Zur Erreichung dieser Ziele ist eine Neuzuordnung der Grundstücke bzw. Verlegung von Grundstücksgrenzen sowie die Umwidmung einzelner Bereiche notwendig.

Grundlage der Kooperation ist der Masterplan „Furth MIT Göttweig“, nonconform vom Mai 2021 (Anlage ./1) sowie die darauf aufbauenden Siegerprojekte von ARGE: OSNAP Open

Parteienvorkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung:	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

South North Architecture Practice ZT GmbH, Caspar Wichert Architektur ZT GmbH und Ruderstaller Architektur ZT GmbH.

I.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs 2 Z 3 lit h und § 17 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) 2014 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

zwischen:

1. dem Benediktiner Stift Göttweig, Stift Göttweig 1, 3511 Furth bei Göttweig als Eigentümer der Grundstücke Nr. .30/2, 61, 62/2, 9/3, 8, .31, .32, 6 und .33/1 der Katastralgemeinde Furth, KGNr. 12154 (im Folgenden „Eigentümer“),

und

2. der Marktgemeinde Furth bei Göttweig (im Folgenden „Gemeinde“)

vertreten durch die Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger.

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil des Grundstücks Nr. 30/2, 61, 62/2, 9/3, 8, .31, .32, 6 und .33/1 der KG Furth, für den gemäß Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (PL.Nr 2781/F.A.1 29.02.2024 der Schedlmayer Raumplaner ZT GmbH) die Widmung Baulandkerngebiet für nachhaltige Bebauung [BKN] vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Eigentümer von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsänderung vorzunehmen.

Im Fall der weiteren Parzellierung des Grundstückes durch den Eigentümer gelten die Bestimmungen dieses Vertrages für jeden einzelne, neu zu schaffende Parzelle.

III.

Ziel

Ziel der im Punkt II. angeführten Widmungsänderung ist die Umsetzung der Maßnahmen zur Ortskernbelebung, Sicherung der öffentlichen Infrastruktur im Sinne des in der Präambel angeführten Masterplanes und Planungsgrundlagen sowie die Bereitstellung von Baugrundstücken zur Wohnnutzung im Sinne der Nutzungsart (Bauland Kerngebiet nachhaltige Bebauung) zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

IV.**Teilungsgebot und Bebauungsfrist**

1. Die Eigentümer verpflichten sich, unmittelbar nach Rechtskraft der Baulandwidmung die zur Umsetzung der gemeinsamen Planungen notwendigen Grenzänderungen durchzuführen. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten für die unter I. angeführten Grundstücke sowie alle zukünftig daraus hervorgehenden Grundstücke.
2. Die neugeschaffenen Bauplätze sind innerhalb von sieben Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung (bzw. Freigabe der Aufschließungszone) einer baulichen Nutzung im Sinne der gemeinsamen Planungen sowie der festgelegten Widmung zuzuführen und die Bauführungen abzuschließen. Im Verkaufsfall ist den Käufern der Bauplätze diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

V.**Maßnahmen zur Verbesserung der Baulandqualität**

Der Eigentümer verpflichtet sich zur Umsetzung des Projektes entsprechend der in der Präambel angeführten Grundlagen insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Ortskern Furth bei Göttweig.

Überdies verpflichten sich die Vertragspartner im Rahmen der notwendigen Bauführungen auf den Artenschutz, insbesondere im Hinblick auf die geschützte Art der Bienenfresse, Bedacht zu nehmen. Zu diesem Zweck soll eine fach- und ortskundige Person, welche im Einvernehmen von den Vertragspartnern vor Beginn der Bauführung zu bestimmen ist, schriftlich ernannt werden.

VI.

Die Eigentümer verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger bzw. Berechtigte der vertragsgegenständlichen Grundstücke zu übertragen.

VII.**Vertragskosten**

Jede Vertragspartei trägt die ihr aus der Vertragserstellung erwachsenden Kosten selbst.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			Seite 6 von 60

VIII.

Beginn und Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben und endet – für jeden einzelnen Bauplatz – mit der Fertigstellung der Errichtung der konsensmäßigen Gebäude.

IX.

Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind die Eigentümer, deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, unabhängig vom Eintritt eines tatsächlichen Schadens, der Gemeinde eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von 30% des Wertes des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes pro eingetretenen Verstoß zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient insbesondere zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten, der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland., sowie des durch die nicht Umsetzung des Projekts zu erwartenden Einnahmenentfall an Abgaben (Steuern und Gebühren) und Zuschüssen.

X.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Furth bei Göttweig.

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den vorliegenden Vertrag zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

5. Änderung Flächenwidmungsplan

Sachverhalt: Die Unterlagen zur Abänderung der örtlichen Raumordnung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig sind gemäß § 24 Abs. 5 NÖ ROG 2014, in der Zeit von 22. April 2024 bis 03. Juni 2024 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die Interessensvertretungen sowie betroffenen Grundstückseigentümer sowie die Anrainer betroffener

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.atInternet: www.furth.gv.at

Grundstücke wurden gemäß § 24 Abs. 5 & 6 NÖ ROG 2014 verständigt. Zusätzlich wurde die Kundmachung über die Auflage an der Amtstafel und im Internet veröffentlicht. Die Ortsbevölkerung wurde mittels Postwurf informiert. Nach Ablauf der Einsichtsfrist wurden vom Raumordnungsbüro Schedlmayer folgende Empfehlungen unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen abgegeben:

Parteienvverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.atInternet: www.furth.gv.at**schedlmayer | raumplanung**

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Furth bei Göttweig
Ober Landstraße 65
3511 Furth bei Göttweig

546/2024

17.06.2024

fwsempot_2781

**ABÄNDERUNG DES
ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES
(FLÄCHENWIDMUNGSPLAN)
DER MARKTGEMEINDE FURTH BEI GÖTTWEIG**

**EMPFEHLUNGEN
ZUR BEHANDLUNG DER SCHRIFTLICHEN STELLUNGNAHMEN
ÄNDERUNGEN
ZUM AUFGELEGTEN ENTWURF
DER ABÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES**

Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH
GF Dipl. Ing. Heinzl Schadlmayer
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung
staatlich geprüfter und berechteter Ziviltechniker
Uf St. Pölten FN 2050618

A-2252 Leopoldsdorf
Pfarrstraße 3
Telefon 02754/6863 | Telefax 02754/6862-4
office@raumordnung.at | www.raumordnung.at
ATU 61276278

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

0. VORBEMERKUNGEN

Die Unterlagen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Furth bei Göttweig sind in der Zeit vom 22.04.2024 bis 03.06.2024 im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentlich aufgelegt gewesen.

Während dieser Auflagefrist sind 5 Stellungnahmen eingelangt:

- NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 23.04.2024
- Hr. Peter Schöller, am 29.04.2024
- Fr. Sonja Zöchbauer, am 03.06.2024
- Fr. Daniela und Hr. Michael Malat, am 28.05.2024
- Hr. Michael Malat, am 28.05.2024

Der Änderung lag keine strategische Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes zugrunde. Seitens des Raumplaners wurde festgestellt, dass die Änderung zu keinen erheblich negativen Umweltwirkungen führt.

Dies wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung im Schreiben RUI-R-142/042-2024 am 11.04.2024 bestätigt.

Unter Punkt 1 werden notwendigen Änderungen gegenüber der Auflage angeführt, wie sie aufgrund des Gutachtens der Amtsachverständigen für Raumordnung und Raumplanung, DI Peitz-Grundner, RU7-O-142/082-2024 vom 03.06.2024, sowie des Gutachtens des ASV für Naturschutz, Mag. Claus Staudner, BDI-N-8142/006-2024 vom 04.06.2024, zu erbringen sind – und zwar in Form einer Empfehlung.

Unter Punkt 2 werden die schriftlichen Stellungnahmen auf Basis von gesetzlichen Grundlagen behandelt. Es erfolgt eine Empfehlung an den Gemeinderat.

Unter Punkt 3 werden die öffentlich aufgelegten Änderungspunkte mit Empfehlungen noch einmal zur besseren Übersicht aufgelistet.

Im Anhang wird der zu beschließende Verordnungstext angeführt.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

1. ABÄNDERUNG GEGENÜBER DEM AUFLAGEENTWURF

Zum Änderungspunkt 1 (Dorfzentrum)

Inhaltliche Erörterung – Verkehr:

Für das Projekt liegt ein Verkehrskonzept vor, welches sowohl die Situation im Norden der Kirche (Schulbetrieb) sowie die Situation im Süden der Kirche (Wohnbauprojekt) behandelt. Die Stellungnahme des Verkehrsplaners (David Knapp, Ingenieurbüro für Verkehrswesen und Verkehrswirtschaft) für das Projekt Dorfzentrum zur Leistungsfähigkeit der Kirchengasse lautet folgendermaßen (Projektstand 06.06.2024):

Grundpfeiler des Verkehrskonzeptes ist die Sperrung der Kirchengasse für Kfz im Bereich der Kirche. Dies unterbindet den Durchzugsverkehr in Nord-Süd-Richtung bzw. umgekehrt vollständig.

Der nördliche Abschnitt der Kirchengasse wird nur der Zufahrt zu den am Kirchenplatz situierteren 3 Parkplätzen (1x barrierefrei), sowie dem an Schultagen gemäß Gelegenheitsverkehr-Gesetz bestellten Schülertransport für körperlich beeinträchtigte SchülerInnen dienen. An Schultagen ist die Zufahrt zu den Parkplätzen dem Lehrpersonal der Volksschule vorbehalten. Die Zufahrt zum barrierefreien Parkplatz ist immer möglich. Außerhalb der Schulzeiten - vor allem sonntag - werden die Parkplätze insbesondere von KirchenbesucherInnen genutzt werden.

Die Zufahrt im südlichen Abschnitt der Kirchengasse - und somit über die historische Brücke der Fladnitz - ist nur für Anrainerverkehr erlaubt. In Summe dient die Zufahrt neben dem Lieferverkehr der Erschließung der 55 Stellplätzen in der Tiefgarage als auch von 15 Parkplätzen (nur für definierte Berechtigte vorgesehen) an der Oberfläche.

Sind Begegnungsfälle auf Grund der festgelegten Breite der Fahrfläche nicht möglich, so sind gemäß RVS 03.04.12 je nach Verkehrsstärke, Sichtverhältnissen und Straßenabschnittslänge geeignete Ausweichen vorzusehen. Die Brücke über die Fladnitz entspricht aufgrund der dargelegten geringen Verkehrsstärken, der Kurze des verengten Abschnitts, der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten und Sichtverhältnisse vor und nach der Brücke sowie der geringen Geschwindigkeit aufgrund der geplanten Wohnstraße den Vorgaben der RVS 03.04.12.

Nach Realisierung des Projektes ist im Gesamtbereich der Kirchengasse im Vergleich zum Status quo von deutlich geringeren Verkehrsstärken auszugehen. Der Bereich ist auch nicht vom Kfz-Veranstaltungverkehr betroffen, da die dafür notwendigen Parkplätze in fußläufiger Entfernung am bestehenden Gemeindeamtsparkplatz vorgesehen sind.

Abbildung 1: Stellplatzbilanz lt. Verkehrskonzept

	verhandelte Stellplätze	davon benötigt	I benötigt	Δ zu vorhanden
Kirchenplatz	8	6 Personal Volksschule/Bücheramt + 1 barrierefrei	7	+1
Kellarentplatz	4	2 BesucherInnen Naturhof + 2 Carsharing	4	0
südlich der Kirche	6	6 BesucherInnen Naturhof	6	0
Ebene 0 unter Flügel 3	4	4 Gewerbe/Handel	4	0
neben Naturhof	1	1 barrierefrei	1	0
Tiefgarage	33	34 Wohnungen EGW + 7 Wohnungen Stift + 4 FeWo	72	-22*
Gemeindeamtsparkplatz	24	10 klein + 12 größer Stand	12	+2

* Inklusive Neugestaltung nach § 61 HO BG 2014
nach § 10 Absatz 2a Bauauftrag für Sonderbau Park vom 11.12.2023
in der Höhe eines 10-stöckigen Aufstellplatzes der Sonderbau Park vom 27.11.2021

Somit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass das Gemeindetrafennetz ausreichend für die geplante Nutzung dimensioniert ist. Im Bereich der Kirchengasse gibt es Maßnahmenbündel, um die neuen Verkehrsflächen entsprechend funktionsgerecht einzuführen. Aufgrund der Zufahrtsbeschränkungen im Norden (grundsätzlich nur für das Lehrpersonal und wenige Ausnahmen sowie für Kirchenbesucher) und im Süden (nur für Anrainer, Lieferverkehr und wenige Ausnahmen bzw. Sonderberechtigungen) ist die Verkehrsfrequenz minimal.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es seitens des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich der Anschlusspunkte an das Landestrafennetz keine Einwendungen gibt.

Die fußläufige Erreichbarkeit des Dorfzentrums erfolgt über die gewohnten Wege über die Kirchengasse im Norden und Süden. Zudem besteht entlang des Fladnitzbaches ein schmaler öffentlicher Weg (Gt. 867/10, KG Furth), der ausschließlich dem Fußgängerverkehr dient.

Inhaltliche Ergänzung – technische Infrastruktur:

Das Kanal- und Wasserleitungsnetz werden im Zuge des Baus des Dorfzentrums neu errichtet. Ein ordnungsgemäßer Anschluss wird hergestellt.

Inhaltliche Ergänzung – Regionale Raumordnungsprogramm NÖ Mitte:

Aufgrund des Widerspruchs zum Regionalen Raumordnungsprogramm NÖ Mitte (Überschreitung mit einer „Regionalen Grünzone“) wurde bereits um Ausnahmegenehmigung angemeldet, weil der Regionale Leitplanungsprozess bereits im Laufen ist. Dies ist aufgrund des § 24 Abs. 11 Ziff. 1 NÖ ROG 2014 möglich.

Inhaltliche Ergänzung – Baulandmobilisierung:

Es wird ein Baulandmobilisierungsvertrag auf den Stiftsgründen abgeschlossen. Der Vertrag wird planlich mit einer zusätzlichen Signatur („**“) beim Bauland-Kerngebiet vermerkt.

Inhaltliche Ergänzung – Naturschutz:

Zur Sicherstellung der Beachtung von artenschutzrechtlich relevanten Schutzgütern wird im Baulandmobilisierungsvertrag Folgendes festgehalten:

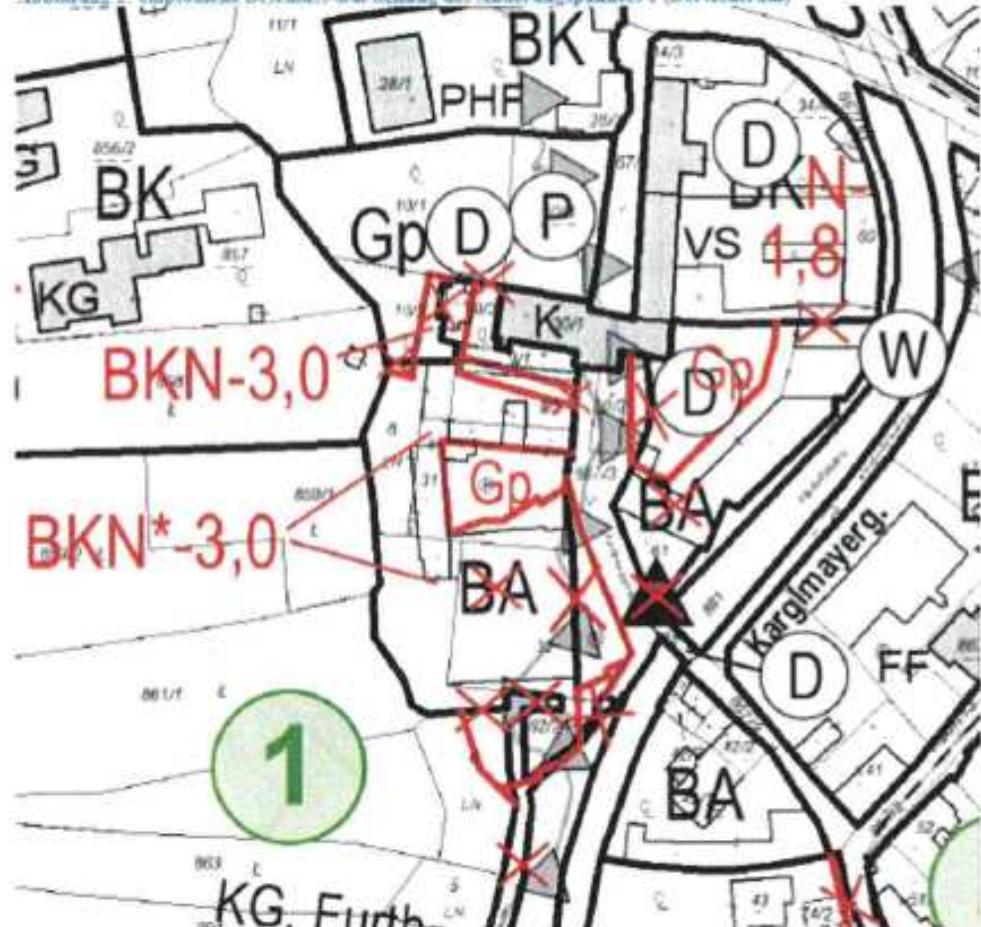
Überdies verpflichten sich die Vertragspartner im Rahmen der notwendigen Bauführungen auf den Artenschutz, insbesondere im Hinblick auf die geschützte Art der Bienenfresser, Bedacht zu nehmen. Zu diesem Zweck soll eine fach- und ortskundige Person, welche im Einvernehmen von den Vertragspartnern vor Beginn der Bauführung zu bestimmen ist, schriftlich ernannt werden.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, den Änderungspunkt I in abgeänderter Form zu beschließen, und zwar mit einem Hinweis auf einen Baulandmobilisierungsvertrag in der Plandarstellung.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Abbildung 2: empfohlene Beschluss-Darstellung des Änderungspunktes 1 (Dorfzentrum)



Zum Änderungspunkt 2 (Verkehrsfläche Steinweg)

Gutachten positiv. Beschluss gemäß Auflage.

Zum Änderungspunkt 3 (Verkehrsfläche Fünfkreuzgraben)

Gutachten positiv. Beschluss gemäß Auflage.

Zum Änderungspunkt 4 (Verkehrsfläche Betriebsgebiet Zittelweg)

Gutachten positiv. Beschluss gemäß Auflage.

Zum Änderungspunkt 5 (Verkehrsfläche Zellersgraben Kellerrrasse)

Aufgrund der noch ungeklärten Verunbarkeit mit dem Naturdenkmal wird empfohlen, den Änderungspunkt vorerst nicht zu beschließen, sondern rückzuholen.

Zum Änderungspunkt 6 (Kreuzung Untere Landstraße/Fünfkreuzgraben)

Aufgrund des Vorhandenseins eines Retentionsbeckens im öffentlichen Gut wird empfohlen, dem Vorschlag zur raumordnungsfachlichen Gutachten einer geeigneten Grünlandwidmung auf dem neu geformten Grundstück 719/2, KG Pait, zu folgen. Die Widmung im Bereich des Retentionsbeckens soll Grünland – Grüngürtel-Retentionsraum lauten.



Zum Änderungspunkt 7 (Grünfläche Kellersgraben)

Gutachten positiv. Beschluss gemäß Auflage.

Zum Änderungspunkt 8 (Verkehrsfläche Beethovenstraße)

Gutachten positiv. Beschluss gemäß Auflage.

Zum Änderungspunkt 9 (geringfügige Widmungsanpassung Aignerstraße in Aigen)

Gutachten positiv. Beschluss gemäß Auflage.

Zum Änderungspunkt 10 (Bauland- und Verkehrsflächenanpassung Holzstraße)

Empfehlung: Beschluss in abgeänderter Form (siehe Behandlung der Stellungnahme Schöller)

Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 10 in abgeänderter Form zu beschließen, und zwar ohne Abuerungsfäche an das öffentliche Gut.

Abbildung 4: empfohlene Beschluss-Darstellung des Änderungspunktes 10 (Holzstraße)



Zum Änderungspunkt 11 (geringe Baulandanpassungen an Grundgrenzen, Oberfuchs)

Gutachten positiv. Beschluss gemäß Auflage.

Zum Änderungspunkt a (sonstige geringfügige Anpassungen von Verkehrsflächen)

Gutachten positiv. Beschluss gemäß Auflage.

2. BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN

Ifd. Nr. 1 Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserrecht und Schifffahrt
betrifft Änderungspunkt 4

Die Freihaltung der Befeuungstreifen entlang von Gewässern kann im Rahmen der Parteistellung von Bauverfahren eingefordert werden und muss daher bei der Flächenwidmung nicht weiter berücksichtigt werden.

Empfehlung:

Die Stellungnahme ist im FWP-Verfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

Ifd. Nr. 2 Hr. Peter Schöller
betrifft Änderungspunkt 10 (Holzstraße)

Die Stützmauer wurde nach innen gerückt, der Vorplatz ist Privatgrund, wurde privat gestaltet und wurde im Rahmen der Errichtung der Stützmauer nicht abgetreten. Daher wird empfohlen, die öffentliche Verkehrsfäche wie ursprünglich zu belassen. Das öffentliche Gut ist im betroffenen Abschnitt etwa 7 Meter breit und umfasst 2 Fahrspuren sowie einen seitlichen Streifen zum Gehen oder Abstellen von Fahrzeugen.

Abbildung 5: Foto von der nach innen versetzten Mauer und vom Straßenraum



Es wird empfohlen, die Stellungnahme zu berücksichtigen.

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Ifd. Nr. 3

Fr. Sonja Zochbauer

betrifft Änderungspunkt 7 (Grüngürtel Kellergraben)

Wegerechte werden durch die geplante Flächenwidmungen nicht berührt.

Empfehlung:

Die Stellungnahme ist im FWP-Verfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

Ifd. Nr. 4

Fr. Daniels und Hr. Michael Malat

betrifft Parzelle Nr. 1104/1, 1104/2, KG Palt

Das Anliegen auf den genannten Grundstücken war nicht Gegenstand des aktuellen Widmungsverfahrens.

Empfehlung:

Die Stellungnahme ist im FWP-Verfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

Ifd. Nr. 5

Hr. Michael Malat

betrifft Parzelle Nr. 1074, KG Palt

Das Anliegen auf dem genannten Grundstück war nicht Gegenstand des aktuellen Widmungsverfahrens.

Empfehlung:

Die Stellungnahme ist im FWP-Verfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID-NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

3. AUFLISTUNG DER ÄNDERUNGSPUNKTE UND EMPFEHLUNG

Änd.-Pkt.	Bezeichnung	Empfehlung	Anmerkung
1	Dorfzentrum	Beschluss in abgeänderter Form	inkl. Bauantrag
2	VÖ Steinaweg	Beschluss gemäß Auflage	
3	VÖ Fünfkreuzgraben	Beschluss gemäß Auflage	
4	VÖ Zistelweg	Beschluss gemäß Auflage	
5	Gz Zellergaben	Rückstellung des Änderungspunktes	Vorläufig aufgrund Naturdenkmal
6	Rückhaltebecken Fünfkreuzgraben	Beschluss in abgeänderter Form	Widmung Grünland-Grüngürtel-Retentionsraum
7	Ggü Kellergaben	Beschluss gemäß Auflage	
8	VÖ Beethovenstraße	Beschluss gemäß Auflage	
9	Anpassung Aignerstraße, Aigen	Beschluss gemäß Auflage	
10	BW und VÖ Holzstr.	Beschluss in abgeänderter Form	Aufgrund Stellungnahme
11	Anpassung Oberfucha	Beschluss gemäß Auflage	
a	Sonstige geringfügige Anpassungen	Beschluss gemäß Auflage	

Amstetten, am 17.06.2024

Gragor Faffelberger, BSc.

ANHANG

Es wird empfohlen, folgenden blau dargestellten Verordnungstext zu beschließen:

Marktgemeinde: **Furth bei Göttweig**
Polit. Bezirk: **Krems (Land)**
Land: **Niederösterreich**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Algen, Furth, Oberfelscha, Palt und Steinsweg abgekündigt.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000-2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme zu.
- § 3 Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweitwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ-Länderregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom genehmigt (bei Kundmachung ergänzen?)

Furth am

angeschlagen am:

abgenommen am:

Die Bürgermeisterin

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, nach Erwägung der Empfehlungen und Beurteilungen des Raumordnungsbüros Schedlmayer (546/2024 vom 17.06.2024), die vorgeschlagenen Empfehlungen zu Berücksichtigen und die Änderung der örtlichen Raumordnung (Flächenwidmungsplan) der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu beschließen und nachfolgende Verordnung zu erlassen:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at



200/2023-30#

Konkretisierung des Antrags ohne Ansetzung

Marktgemeinde Furth bei Göttweig#

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig#

Telefon: +43 2732/84622-0#

Fax: +43 2732/84622-22#

E-Mail: gemeinde@furth.at#

Internet: www.furth.gv.at#

www.furth.at/datenschutz/#

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 2024 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgendes

V-E-R-O-R-D-N-U-N-G#

beschlossen.#

§ 1 → Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.E., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) in den Katastralgemeinden Aigen, Furth, Oberfucha, Palt und Steinaweg abgeändert.#

§ 2 → Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.#

§ 3 → Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.#

Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.E., mit ihrem Bescheid vom _____ genehmigt.
(erst bei Kundmachung ergänzen!)#

angeschlagen am: → → abzunehmen am: → → → abgenommen am: #

Die Bürgermeisterin
Mag. Gudrun Berger#

Parteienverkehrszeiten: Mo: 08:00 - 12:00 Bankverbindung: Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth DVR: 0062898#
Di: 09:00 - 12:00 IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083
16:00 - 19:00 BIC: RLNWATWWKRE
Do: 08:00 - 12:00 UIN NR. ATU 16281501
Fr: 08:00 - 12:00 Seite 1 von 1#

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

6. Änderung Bebauungsplan

Parteienverkehrszeiten:	Mo:	08:00	-	12:00	Bankverbindung:	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di:	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do:	08:00	-	12:00		UIN NR. ATU 16281501	
	Fr:	08:00	-	12:00			

Sachverhalt: Die Unterlagen zur Abänderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Furth bei Göttweig sind gemäß § 33 Abs. 1 NÖ ROG 2014, in der Zeit von 22. April 2024 bis 03. Juni 2024 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden gemäß § 33 Abs. 2v NÖ ROG 2014 verständigt. Zusätzlich wurde die Kundmachung über die Auflage an der Amtstafel und im Internet veröffentlicht. Die Ortsbevölkerung wurde mittels Postwurf informiert. Nach Ablauf der Einsichtsfrist wurden vom Raumordnungsbüro Schedlmayer folgende Empfehlungen (545/2024 vom 17.06.2024) unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen abgegeben:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.atInternet: www.furth.gv.at**schedlmayer | raumplanung****An den****Gemeinderat der****Marktgemeinde Furth bei Göttweig**

S45/2024

Ober Landstraße 65

17.06.2024

3511 Furth

bpsampit_2781

**ABÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
DER MARKTGEMEINDE FURTH BEI GÖTTWEIG****EMPFEHLUNGEN
ZUR BEHANDLUNG DER SCHRIFTLICHEN STELLUNGNAHMEN
ÄNDERUNGEN
ZUM AUFGELEGTEN ENTWURF
DER ABÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES**

Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH
OF Dipl.-Ing. Heinzl Schedlmayer
Ingenieurraum für Raumplanung und Raumordnung
überörtlich tätige und bewohnte Ziviltechniker
LIS Nr. 1111 FN 26104/04

A-3302 Leopoldsdorf
Pariserstraße 5
Telefon: 02734/6863-
Fax: 02734/6811-4
office@raumplanung.at www.raumplanung.at
ATU 61676279

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

0. VORBEMERKUNGEN

Die Unterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Furth bei Göttweig liegen in der Zeit vom 22.04.2024 bis 03.06.2024 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während der Auflagefrist sind insgesamt 2 Stellungnahmen von Further BürgerInnen abgegeben worden.

Seitens der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, wurde am 14.06.2024 im Schreiben RUI-BP-142/013-2024 aufgrund § 32 Abs. 2 letzter Satz NÖ Raumordnungsgesetz 2014 eine Stellungnahme abgegeben. Diese beinhaltet Bedenken hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der geplanten Festlegungen des Bebauungsplanes im Bereich des Dorfzentrums.

Unter Punkt 1 werden zunächst die schriftlichen Stellungnahmen behandelt, wie sie aufgrund der Vorbesprechung bzw. auch der gesetzlichen Grundlagen zu behandeln sind, und zwar in Form einer Empfehlung an den Gemeinderat.

Unter Punkt 2 wird die Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung behandelt.

Unter Pkt. 3 werden die öffentlich aufgelegten Änderungspunkte noch einmal übersichtlich aufgelistet und Empfehlungen an den Gemeinderat gegeben, sodass unter Beachtung der Stellungnahmen ein rechtmäßiger Beschluss zu Stande kommen kann.

Anhang:

Textvorlage Verordnung

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung:	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

1. DIE STELLUNGNAHMEN IM EINZELNEN

lfd. Nr. 1 Fr. Daniela und Hr. Michael Malist
benötigt Parzelle Nr. 1104/1, 1104/2, KG Palt

Das Anliegen auf den genannten Grundstücken war nicht Gegenstand des aktuellen Beharrungsrecht-Verfahrens.

Empfehlungen

Die Stellungnahme ist im BPI-Verfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

Md. Nr. : Mr. Michael Malat

betrifft Parzelle Nr. 1074 KG Palt

Das Anliegen auf dem genannten Grundstück war nicht Gegenstand des aktuellen Bebauungsplan-Vorhabens.

Empfehlungen

Die Stellungnahme ist im BPL-Verfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

2 STELLUNGNAHME DES AMTES DER NÖ LANDESREGIERUNG

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, teilte in ihrer Stellungnahme RU1-BP-142/013-2024 vom 14.06.2024 Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Bebauungsplanentwurfs gem. § 33 Abs. 2 NÖ ROG 2014 mit.

Diese Bedenken betreffen planmäßigen Feststellungen hinsichtlich

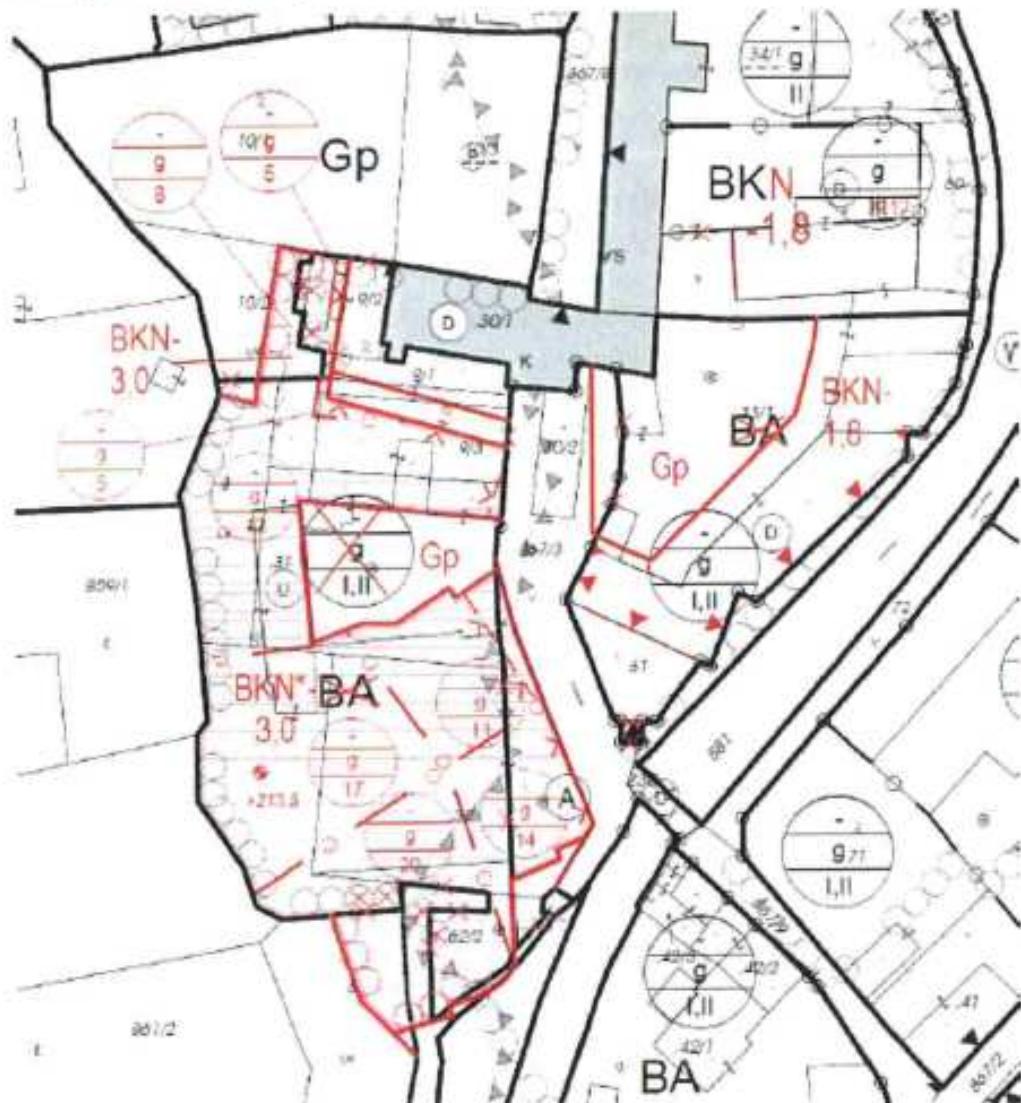
- Baufahrtslinie gilt für alle Obergeschosse außer Erdgeschoss

Empfehlungen

Aufgrund der Stellungnahme wird empfohlen, statt der erwähnten Baufachlinie diesen damit eingefassten Teil durch eine Trennlinie im Basaltsand abzugrenzen und eine höchstzulässige Gebäudehöhe von maximal 5 Metern festzulegen. Die höchstzulässigen Gebäudehöhen im Bereich des Baukörpern V werden dadurch Richtung Nordseite (Kirche) abgestuft, wodurch es zu keinen Problemen hinsichtlich der Beobachtung zulässiger Hauptfenster kommt. Das an dieser Stelle geplante Vordach sollte somit nach wie vor möglich sein.

Die Kennzeichnung der Wiederrichtung wird ebenfalls aktualisiert und dem EWP-Verfahren angepasst.

Abbildung 1: Beschluss-Darstellung



Weiters wurde im Rahmen der Besprechung am 27.05.2024 seitens der Vertreterin der Abteilung RUL notwendige inhaltliche Ergänzungen zum Bezugsniveau als erforderlich erachtet, die jedoch in der schriftlichen Stellungnahme nicht mehr erwähnt wurden. Somit wird aufgrund der genannten Besprechungen ausgeführt:

Inhaltliche Ergänzung – Bezugsniveau:

Das geplante Bezugsniveau liegt für das Dorfzentrum im Bereich der Baukörper I bis V sowie im Baulandbereich der heutigen Aufahrungshalle bei 213,5 m ü.A. (Meter über Adria).

Auf der östlichen Seite des Baulandes grenzt die öffentliche Verkehrsfläche der Kirchengasse an. Diese liegt auf etwa auf demselben Niveau (zwischen 212,60 und 213,80 m ü.A.). Die Abstände der Baufuchtlinien links- und rechtsseitig der Kirchengasse sind so gewählt, dass es zu keinen Problemen hinsichtlich der ausreichenden Belichtung zulässiger Hauptfenster kommen kann. Der kleinstmögliche Mindestabstand der hier gegenüberliegenden Baufuchtlinien beträgt an einer Stelle 12,5 Meter (beim Eck des Meserhofes). Bei

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Anwendung der 30°-Verschwenkung im Sinne des § 4 Ziff. 3 NÖ BO 2014 ist eine unzweckhafte Belichtung ausgeschlossen.

Abbildung 2: Höhenholzen im Bereich der Kirchenanlage (NO-Art: dienstliches Gelände Modell)



Auf der südlichen und westlichen Seite des Bezugsniveaus grenzt großteils Grünland an, wodurch es zu keinen Belichtungs-Konflikten kommen kann.

Auf der nordwestlichen Seite des Bezugsniveaus grenzt das Grundstück 858 mit der Widmung Bau- und Kerngebiet an. Das Geländeniveau beträgt an der Grundgrenze etwa 227 m ü.A. Das geplante Bezugsniveau ist daher auf der Seite zum Gt. 858 klar abgesenkt gegenüber dem Ursprungsniveau, was eindeutig keine Verschlechterung für das Gt. 858 hinsichtlich der ausreichenden Belichtung zulässiger Hauptfenster darstellt. Weiter ist hier zu erwähnen, dass am Grundstück des Bezugsniveaus vom 213.5 m ü.A. ist eine 12 Meter hohe Bebauung zulässig. Baukörper können auf ein absolutes Niveau von 225.5 m ü.A. Das entspricht etwa dem Geländeniveau an der Grundgrenze. Zusätzlich gelten die Bestimmungen von hinteren Bauwichen im Bau- und Kerngebiet, wonach entweder Abstände zur Grundgrenze ohnehin einzuhalten sind oder im Falle von einer Bebauung des hinteren Bauwichts die Belichtung der Hauptfenster über Eigengrund sicherzustellen ist – vgl. § 51 Abs. 4 NÖ BO 2014.

Abbildung 1: Höhendaten im Bereich des angrenzenden Baugeländes auf Got. 833, KG Furth (NO Atlas, digitales Geländemodell)



Laut naturschutzfachlichem Gutachten BD1-N-8142/006-2024 vom 04.06.2024 sind keine Änderungen des aufgelegten Bebauungsplanentwurfes notwendig.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

3. AUFLISTUNG DER ÄNDERUNGSPUNKTE UND EMPFEHLUNG

Bebauungsplan:

Änderungspunkt 1:

Beschluss in abgeänderter Form – gemäß Empfehlung

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen gedient zu haben

und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



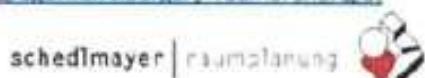
Gregor Faffelberger, BSc.

Büro Amstetten

A-3300 Amstetten, Ardaggerstraße 83

Tel.: +43 7472 26333

gregor.faffelberger@raumordnung.at



Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH

A-3382 Loosdorf, Parkstraße 5

www.raumordnung.at

Tel.: +43 2754 6803

ANHANG:

Marktgemeinde: Furth bei Göttweig

Polit. Bezirk: Krems (Land)

Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F., wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Furth bei Göttweig planlich für die Katastralgemeinde Furth abgeändert.

§ 2 Die Plandarstellung des Bebauungsplanes, die gemäß § 5 Abs. (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-0 idgF, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

(2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Furth, am

Die Bürgermeisterin

angeschlagen am:

abgenommen am:

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, nach Erwägung der Empfehlungen des Raumordnungsbüro Schedlmayer die vorgeschlagenen Änderungen vollinhaltlich zu berücksichtigen, die Abänderung des Bebauungsplanes zu beschließen und nachfolgende Verordnung zu erlassen:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			



Marktgemeinde Furth bei Göttweig
Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig
Telefon: +43 2732/84622-0
Fax: +43 2732/84622-22
E-Mail: gemeinde@furth.at
Internet: www.furth.at

299/2023-31a
Korrekturhabe-Antwort-Urteile angewendet

[www.furth.at/datenschutz/a](#)

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 20. Juni 2024 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgendes:

V-E-R-O-R-D-N-U-N-G!

§ 1a Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI Nr. 3/2015 i. d. g. F., wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Furth bei Göttweig planmäßig für die Katastralgemeinden Furth, Pait und Steinaweg abgeändert.

§ 1b Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI Nr. 3/2015 i. d. g. F., werden die textlichen Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes, die in der Verordnung vom 11.12.2023 angeführt sind, für den gesamten Geltungsbereich folgendermaßen abgeändert:

Die Bebauungsvorschriften im § 4 nach der Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes vom 11.12.2023 hinsichtlich der Darstellung folgendermaßen abgeändert und lauten (Änderungen Kursiv):

§ 4 → Die Plandarstellung des Bebauungsplanes, die gemäß § 5 Abs. (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBI 8200/1-0 idoE als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung 299/2023-31 versehen ist, legt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Bebauungsvorschriften im § 5 nach der Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes vom 11.12.2023 hinsichtlich der Schlussabstimmungen folgendermaßen abgeändert und lauten (Änderungen Kursiv):

§ 5 → Schlussbestimmungen

- (1) → Diese Verordnung 299/2023-31 legt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.
- (2) → Diese Verordnung 299/2023-31 wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweitwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Die gesamten Bebauungsvorschriften werden nun in den §§ 2, 3, 4, und 5 angeführt und lauten somit:

Parteienverkehrszeiten: Mo 08:00 - 12:00 Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth DVR: 0062888
Di 09:00 - 12:00 IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083
18:00 - 19:00 BIC: RLNWATWWKRE
Do 08:00 - 12:00 UID NR. ATU 16281501
Fr 08:00 - 12:00 Seite 1 von 3

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062888
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		18:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			Seite 32 von 60

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

§2 → Bestimmungen für Garagen und Abstellplätze

(1) Für Bauland-Kerngebiet gilt: Bei Neu- oder Zubau von Wohngebäuden bzw. bei Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten oder Änderung bestehender Wohneinheiten in bestehenden Wohngebäuden ist folgende Mindestanzahl an Stellplätzen pro Wohneinheit zu schaffen:

Wohnung mit Wohnnutzfläche < 50 m² → 1 Stellplatz/Wohnung

Wohnung mit Wohnnutzfläche 50 bis < 70 m² → 1,3 Stellplätze/Wohnung

Wohnung mit Wohnnutzfläche 70 bis < 90 m² → 1,6 Stellplätze/Wohnung

Wohnung mit Wohnnutzfläche > 90 m² → 1,8 Stellplätze/Wohnung

Die erforderliche Gesamt-Mindeststellplatzzahl auf einem Bauplatz ist stets auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

(2) Für alle übrigen Widmungsarten gilt: Bei Neu- oder Zubau von Wohngebäuden bzw. bei Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten in bestehenden Wohngebäuden sind mindestens 2 Stellplätze pro neuer Wohneinheit zu schaffen. Überdies ist bei Wohngebäuden oder Wohnhausanlagen für jede 4. Wohneinheit pro Grundstück mindestens ein zusätzlicher Stellplatz für Besucher zu errichten.

(3) Ab 6 KFZ-Stellplätze pro Grundstück im Bauland sind – wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen – die Stellplatzflächen von der öffentlichen Verkehrsfläche zu trennen und es hat eine gesammele Zu- und Abfahrt zu erfolgen.

(4) Kleingaragen (das sind Garagen mit einer bebauten Fläche unter 35 m²) sind in der offenen und gekuppelten Bebauungsweise mindestens in einem Abstand von 5 Metern zur Straßenfluchlinie zu errichten, wobei der Mindestabstand von 5 Metern nur für jene Gebäudeecken gilt, welche zumindest eine Öffnung für die Einfahrt von Fahrzeugen aufweisen. Entlang der Straßenfluchlinie ist vor der Garageneinfahrt eine Einfriedung unzulässig, ausgenommen bei Errichtung einer automatischen Toröffnungsanlage.

§3 → Bestimmungen für die erhaltenswürdigen Altortgebiete

(1) In den erhaltenswürdigen Altortgebieten ist zum Zweck der Ortsbilderhaltung und Ortsbildungestaltung das bestehende Gesamterscheinungsbild der einzelnen Straßen und Plätze zu erhalten bzw. im Sinne des Bebauungsplanes weiterzuentwickeln.

(2) Erhaltenswürdige Strukturen (Straßenbreite, Bebauungsweise, -höhe, -dichte) und Elemente (architektonische Formen, Materialien) sind in ihrer Überlieferter Form möglichst zu erhalten. Veränderungen und Erneuerungen sind dabei nur dann zulässig, wenn dadurch ein stilwidriger Bestand behoben wird oder eine Änderung für eine zeitgemäße Nutzung der Objekte erforderlich ist.

Parteienverkehrszeiten: Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 00029898
Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
Fr	08:00	-	12:00			

Seite 2 von 3

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Seite 33 von 60

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Tel. 02732/84622-0 | Fax: 02732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

§ 3 → Voraussetzung für eine Veränderung oder Erneuerung gemäß Abs. (2) ist, dass geplante Vorhaben den Merkmalen der bestehenden bzw. geplanten baulichen Struktur entsprechen und wesentliche Elemente wie Grundriss, Material, Gliederung, Dachform, etc. dem erhaltenswerten Bestand angeglichen werden.

§ 4 → Die Flanderstellung des Bebauungsplanes, die gemäß § 5 Abs. (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBI, 8200/1-0; jdgE) als Neuderstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung 299/2023-XX versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 5 → Schlussbestimmungen

(1) → Diese Verordnung 299/2023-31 liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

(2) → Diese Verordnung 299/2023-31 wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

angeschlagen am: → abzunehmen am: → abgenommen am:

Die Bürgermeisterin:
Mag. Gudrun Berger

Parteienverkehrszeiten:				Mo: 08:00 - 12:00	Bankverbindung:	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
Di:	09:00 - 12:00				BANKAT 4832397000 0190 0083		
	16:00 - 19:00				BIC: RLNWATWWKRE		
Do:	08:00 - 12:00				UID NR: ATU 16281501		
Fr:	08:00 - 12:00						

Seite 3 von 3

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

7. Grundsatzbeschluss Schutzzonenkonzept

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung:	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00 - 12:00		UID NR: ATU 16281501	
	Fr	08:00 - 12:00			

Seite 34 von 60

Sachverhalt: Im Vorfeld der letzten Gemeinderatssitzung wurde das Schutzzonenkonzept, welches durch Regelungen im Bebauungsplan der Marktgemeinde Furth bei Göttweig umgesetzt werden soll, vorgestellt.

Nunmehr wurde auf Basis dieses Konzeptes ein Verordnungsentwurf erstellt.

309/2017-20

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom TT.MM.2024 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Planliche Darstellung**
- § 3 Bebauungsbestimmungen**
 - § 3 Abs. 1 Teilung und Aufschließung von Bauplätzen
 - § 3 Abs. 2 Garagen und Abstellplätze
 - § 3 Abs. 3 Versickerung
 - § 3 Abs. 4 Anordnung von Hauptgebäuden auf Fahnenbauplätzen
 - § 3 Abs. 5 Anordnung, Gestaltung und Verbot von Nebengebäuden und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht
 - § 3 Abs. 6 Ortsbild
 - § 3 Abs. 7 Einfriedungen im Bauland
- §4 Schutzzonen**
 - § 4 Abs. 1 Präambel
 - § 4 Abs. 2 Schutzzonenkategorien
 - § 4 Abs. 3 Allgemeine Vorschriften für Schutzzonen
 - § 4 Abs. 4 Ergänzende Bebauungsvorschriften für die einzelnen Schutzzonenkategorien
 - § 4 Abs. 5 Schutzzonenkommission
- § 5 Bauten im Grünland**
- § 6 Schlussbestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBI.Nr. 3/2015i.d.g.F. wird der Bebauungsplan für die Katastralgemeinden Furth, Palt, Oberfucha, Aigen und Steinaweg überarbeitet und um Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der „Zonen zum Erhalt des baukulturellen Erbes“ (kurz: „Schutzzonen“) ergänzt.

§ 2

Planliche Darstellung

Die Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung ist dieser Verordnung und der von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH erstellten mit den Plannummern

2768/BP.69/2, 2768/BP.70/1, 2768/BP.70/2, 2768/BP.79/1, 2768/BP.78/4, 2768/BP.14/2,
2768/BP.14/3;

2768/BP.69/4*, 2768/BP.70/3*, 2768/BP.70/4*, 2768/BP.77/2*, 2768/BP.78/1*,
2768/BP.78/2*

2768/BP.78/3*, 2768/BP.79/3*, 2768/BP.79/4*, 2768/BP.6/1*, 2768/BP.6/2*, 2768/BP.7/1*,
2768/BP.7/2*, 2768/BP.5/3*, 2768/BP.5/4*, 2768/BP.6/3*, 2768/BP.6/4*, 2768/BP.13/1*

2768/BP.14/1*

aus 27 Blättern bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

Auf den mit * gekennzeichneten Planblättern befinden sich Schutzzonen der Kategorien I bis IV.

§3

Bebauungsbestimmungen

(1) Teilung und Aufschließung von Bauplätzen

1. Das Ausmaß neu geschaffener Bauplätze in offener und gekuppelter Bebauungsweise muss im Wohnbauland mindestens 450m² betragen.
2. Bei geschlossener Bebauungsweise ist eine Mindestgröße von 350m² erforderlich.

(2) Garagen und Abstellplätze

1. Für Bauland-Kerngebiet gilt: Bei Neu- oder Zubau von Wohngebäuden bzw. bei Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten oder Abänderung bestehender Wohneinheiten in bestehenden Wohngebäuden ist folgende Mindestanzahl an Stellplätzen pro Wohneinheit zu schaffen:

Wohnung mit Wohnnutzfläche < 50 m ²	1 Stellplatz/Wohnung
Wohnung mit Wohnnutzfläche 50 bis < 70 m ²	1,3 Stellplätze/Wohnung

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Wohnung mit Wohnnutzfläche 70 bis < 90 m ²	1,6 Stellplätze/Wohnung
Wohnung mit Wohnnutzfläche > 90 m ²	1,8 Stellplätze/Wohnung

Die erforderliche Gesamt-Mindeststellplatzzahl auf einem Bauplatz ist stets auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.

2. Für alle übrigen Widmungsarten gilt: Bei Neu- oder Zubau von Wohngebäuden bzw. bei Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten in bestehenden Wohngebäuden sind mindestens 2 Stellplätze pro neuer Wohneinheit zu schaffen. Überdies ist bei Wohngebäuden oder Wohnhausanlagen für jede 4. Wohneinheit pro Grundstück mindestens ein zusätzlicher Stellplatz für Besucher zu errichten.
3. Ab 6 KFZ-Stellplätze pro Grundstück im Bauland sind – wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen – die Stellplatzflächen von der öffentlichen Verkehrsfläche zu trennen und es hat eine gesammelte Zu- und Abfahrt zu erfolgen.
4. Garagen sind in der offenen und gekuppelten Bebauungsweise mindestens in einem Abstand von 5 Metern zur Straßenfluchtlinie zu errichten, wobei der Mindestabstand von 5 Metern nur für jene Gebäudeseiten gilt, welche zumindest eine Öffnung für die Einfahrt von Fahrzeugen aufweisen. Die Errichtung im vorderen Bauwich ist jedenfalls unzulässig. Entlang der Straßenfluchtlinie ist vor der Garageneinfahrt eine Einfriedung unzulässig, ausgenommen bei Errichtung einer automatischen Toröffnungsanlage.

(3) Versickerung

1. Bei Neu-, und Zubau sowie bei umfangreichen Renovierungen (gem. § 4 Z. 12a NÖ BO 2014) von Wohngebäuden mit 1 oder 2 Wohnungen gilt:
 - a. Niederschlagswässer von versiegelten Flächen sind abhängig von er Versickerungsfähigkeit des Bodens auf Eigengrund zu versickern oder in den Kanal abzuleiten. Bei der Versickerung oder Ableitung gelten folgende Bestimmungen:
 - kf-Wert über $5 \cdot 10^{-5}$: Versickerung ohne Überlauf in den öffentlichen Kanal
 - kf-Wert zwischen $5 \cdot 10^{-5}$ und $1 \cdot 10^{-5}$: V: Versickerung mit Überlauf in den öffentlichen Kanal
 - kf-Wert unter $1 \cdot 10^{-5}$: keine Versickerung möglich. Einleitung in den öffentlichen Kanal
 - b. Ist eine Versickerung aufgrund des hohen Grundwasser- oder Hangwasserhorizontes nicht möglich, ist unabhängig von der Sickerfähigkeit des Untergrundes, die Einleitung in den öffentlichen Kanal unter bestmöglichster Ausnutzung der technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zur Reduzierung der Einleitmenge (z.B. Retention) in den öffentlichen Kanal zulässig.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Hinweis: Die Sickerfähigkeit des Untergrundes sowie die Einleitmengen in die Kanalanlage sind im Verfahren nach der NÖ BO 2014 durch entsprechende Berechnungen und Gutachten (Sickergutachten und Sickerversuche) nachzuweisen und der örtliche Grund- bzw. Hangwasserspiegel (§19 Abs. 3 NÖ BO 2014) ist anzugeben.

2. Bei Neu- und Zubau sowie bei umfangreichen Renovierungen (gem. § 4 Z. 12a NÖ BO 2014) von Wohnhausanlagen, Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen sowie Betriebsgebäuden oder landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden gilt, dass Niederschlagswässer bei ausreichender Versickerungsfähigkeit des Bodens (kf-Wert über $1+10^{-5}$) auf Eigengrund zu versickern sind, andernfalls sind diese mittels Retentionsbecken, Staukanal oder andere technisch gleichwertige Lösungen rückzuhalten. Dabei ist die Drosselung in Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalanlage festzulegen.

Hinweis: Die Sickerfähigkeit des Untergrundes, die Drosselung sowie die Einleitmengen in die Kanalanlage sind im Verfahren nach der NÖ BO 2014 durch entsprechende Berechnungen und Gutachten (Sickergutachten und Sickerversuche) nachzuweisen.

3. Bei Neu-, und Zubau sowie bei umfangreichen Renovierungen (gem. § 4 Z. 12a NÖ BO 2014) von Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze sind diese versickerungsoffen herzustellen. Als nicht versickerungsoffen im Sinne dieser Verordnung gelten Oberflächen, die einen Abflussbeiwert höher als 0,8 (z.B. Asphalt, Beton, Pflasterungen mit versiegelten Fugen, etc.) aufweisen.

Im Bereich einer betrieblichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung dürfen abweichend davon die Zu- und Abfahrten auch versiegelt, somit mit einem Abflussbeiwert von über 0,8, hergestellt, erweitert und erhalten werden. Die dadurch auf betrieblichen genutzten Zu- und Abfahrten anfallenden Regenwässer müssen auf Eigengrund versichert werden. Sollte eine Versickerung aufgrund der Untergrundbeschaffenheit (kf-Wert unter $1+10^{-5}$) nicht möglich sein, darf die Einleitmenge in die öffentliche Kanalanlage dadurch jedenfalls nicht erhöht werden (Retentionsverpflichtung).

Hinweis: Die Sickerfähigkeit des Untergrundes sowie die Einleitmengen in die Kanalanlage sind im Verfahren nach der NÖ BO 2014 durch entsprechende Berechnungen und Gutachten (Sickergutachten und Sickerversuche) nachzuweisen.

(4) Anordnung von Hauptgebäuden auf Fahnenbauplätzen

1. Im Bereich von Fahnenbauplätzen entfällt die Anbauverpflichtung an die vordere Baufluchtlinie bzw. an die Straßenfluchtlinie.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

(5) Anordnung, Gestaltung und Verbot von Nebengebäuden und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht

1. Für Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, gilt:
 - a. Im Bauland sind auf mit Hauptgebäuden bebauten Grundstücken in der Summe maximal 3 bewilligungs-, anzeigen- bzw. meldepflichtige Nebengebäude oder Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, pro Hauptgebäude zulässig.
 - b. Sind am Grundstück bereits in der Summe mehr als 3 bewilligte Nebengebäude oder Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, pro Hauptgebäude bestehend, dann dürfen diese erhalten oder umgebaut werden. Bei Abbruch eines Nebengebäudes oder einer Anlage deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, darf diese/s nicht durch einen Neubau ersetzt werden, wenn damit die maximal zulässige Anzahl in der Summe überschritten wird.
 - c. Auf unbebauten Grundstücken im Bauland bzw. Grundstücke im Bauland auf denen kein Hauptgebäude besteht bzw. im Zusammenhang mit der Errichtung des Nebengebäudes oder Anlage, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht errichtet wird, ist die Errichtung von bewilligungs-, anzeigen- oder meldepflichtigen Nebengebäuden oder Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, nicht zulässig.
2. Ausgenommen von den Bestimmungen nach Abs. 1 sind jene Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, welche im Sinne des § 20 Abs. 2 Ziff. 1a NÖ ROG 2014 für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Nebengewerbe nach der Gewerbeordnung 1994 und für die Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung 1994 erforderlich sind.
3. Für Reihenhäuser und Wohnhausanlagen mit einer Dimension von zumindest 3 Wohnungen pro Grundstück gilt Abs. 1 unter der Maßgabe, dass:
 - pro Wohnung mit zugeordneter Gartenfläche:
Sind in der Summe maximal 3 bewilligungs-, anzeigen- bzw. meldepflichtige Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht zulässig.
 - pro Wohnung ohne zugeordneter Gartenfläche:
sind je zugeordnetem Pflichtstellplatz in der Summe maximal 1 bewilligungs-, anzeigen- bzw. meldepflichtige Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht zur Überdachung des Stellplatzes zulässig ist.

(6) Ortsbild

1. An Außenwänden, Dächern, Dachaufbauten und Einfriedungen ist die Errichtung von Plakatwänden sowie die Aufstellung und Anbringung von Werbeaufschriften verboten.
2. Betriebsaufschriften, Gewerbeschilder und Werbeeinrichtungen sind im Bereich der Erdgeschoßzone der jeweiligen Anlage für den dort ansässigen Betrieb – jedoch ausschließlich auf die Bestandsdauer dieses Betriebes – zulässig. Nach Auflösung des jeweiligen Betriebes sind die Werbeanlagen zu entfernen.
3. Plakierungs- und sonstige Werbeflächen sind unzulässig. Ausnahmen hiervon können bei Baustellenumschließungen während der Bautätigkeit, auf Litfaßsäulen,

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

bei Wartehäuschen und an Telefonzellen – soweit öffentliches Interesse vorliegt – und in den Widmungen Bauland-Betriebsgebiet und Grünland-Sportanlage gewährt werden. Zeitlich begrenzte Werbungen (z. B. für Vereine, Veranstaltungen) sind nur auf den hierfür genehmigten Flächen zulässig.

4. *Die Aufstellung von Waggons, Kraftfahrzeugaufbauten, Mobilheimen oder Wohnwagen und dgl. ist nur auf dafür behördlich genehmigten Abstellplätzen gestattet.*
5. *Windkraftanlagen dürfen auf Bauwerken nicht errichtet werden.*
6. *Bildstöcke, Lichtsäulen, Gedenktafeln, Kleinplastiken, Kriegerdenkmäler, historische Brücken, Brunnen bzw. Brunnenanlagen, Gerinne etc., die dem Ort ein charakteristisches Gepräge verleihen, sind zu erhalten.*

(7) *Einfriedung im Bauland*

1. *Die Einfriedung gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen und Parks darf eine Gesamthöhe von 1,50m vom genehmigten Geländeniveau nicht überschreiten. Eine Sockelgesamthöhe bis max. 50 cm ist gestattet.*
2. *Eine neue Einfriedung in einem bereits zum Großteil bebauten Gebiet hat sich bezüglich Sockel- und Gesamthöhe jenem im Bezugsbereich anzupassen.*

§ 4.

Schutzzonen

(1) Präambel:

Die Wachau und damit die Marktgemeinde Furth bei Göttweig als Teil dieser Region - mit Lage in der Kernzone (Stift Göttweig) und der Pufferzone - stellt eine bedeutungsvolle Kulturlandschaft dar, die von der UNESCO mit dem Status „Welterbe“ ausgezeichnet wurde. Sie hat bis dato ihre Integrität und Authentizität gegenüber zeitgenössischen Veränderungen überwiegend bewahrt. Diese österreichweit einmalige historische Kulturlandschaft zeichnen besonders ihre typischen Ortsstrukturen, ihre Bautradition und der damit einhergehende Detailreichtum aus.

Ziel dieser Bebauungsrichtlinie ist es:

- *der traditionellen Baukultur eine respektvolle Werthaltung entgegenzubringen,*
- *die historisch gewachsenen Orte in ihrem Erscheinungsbild angemessen und sensibel weiterzuentwickeln,*
- *den Reichtum an Bautypen mit seinen unterschiedlichen Erfordernissen zu erhalten sowie die überlieferten historischen Baudetails zu bewahren und sensibel*

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

weiterzuentwickeln,

- wesentliche ortstypische Sichtachsen und Blickbezüge weiterhin zu gewährleisten.

Die gegenständliche Verordnung soll helfen die überlieferten Strukturen sensibel weiter zu entwickeln und die kulturelle Bautradition der Region wieder in Erinnerung zu rufen – ein Leben in und mit der historischen Kulturlandschaft für die Zukunft möglich zu machen.

(2) Schutzzonenkategorien:

Folgende Schutzzonenkategorien sind ausgewiesen:

Kategorie I - denkmalgeschützt

Kategorie II - erhaltenswert

Kategorie III - ortsbildprägend

Kategorie IV - sonstige Objekte und Bereiche der Schutzzonen

Kategorie V - Schutzzonen im Grünland, mit besonderer Relevanz auf Sichtachsen und sensible wachau typische Landschafts- und Weinbauzonen

Hinweis:

*Im Geltungsbereich der **Kategorie I** ist für sämtliche bauliche Maßnahmen eine **denkmalbehördliche Bewilligung**, unabhängig vom baurechtlichen Verfahren, einzuholen.*

Teile des Gebietes der Marktgemeinde Furth bei Göttweig sind im Bebauungsplan in verschiedene Schutzzonen (Kategorie I bis V) unterteilt und damit ausgewiesen. In jenen Teilen des Gemeindegebietes, die im Bebauungsplan als „Schutzone“ (= Zone zum Erhalt des baukulturellen Erbes) ausgewiesen sind, haben sich Neu-, Zu- und Umbauten hinsichtlich Bebauungsstruktur, Volumen und Proportionen der Baukörper, Dachform und Fassadengestaltung in die Charakteristik des Ortsbildes und des Objekts einzufügen.

Es gelten ergänzend bzw. abweichend zu den Bebauungsbestimmungen des § 3 Abs. (1) – (5) nachstehende Festlegungen.

(3) Allgemeine Vorschriften für Schutzzonen

Für alle von allgemein zugänglichen Orten einsehbare Vorhaben gemäß der §§ 14 und 15 NÖ-Bauordnung in der gültigen Fassung gelten in den ausgewiesenen Schutzzonen nachstehende Bestimmungen.

1. Baukörper

Wesentliche Merkmale des Baukörpers wie Struktur, Kubatur und Proportion sind zu erhalten bzw. bei Neu- und Zubauten vom umgebenden Bestand her abzuleiten.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Die Errichtung hochgezogener Kellergeschoße ist nur zulässig, wenn dies aus dem angrenzenden, historisch gewachsenen Baubestand ableitbar bzw. auf Grund der Topografie zwingend erforderlich ist.

Für die Schutzzonenkategorien I und II sowie die zu erhaltenden Teile der Schutzzonenkategorie III gilt ferner:

Künstlerisch bzw. bauhistorisch wertvolle Bauteile wie Erker, Arkadenhöfe, Höfe, Laubengänge, Treppenanlagen, Kamine, Rauchküchen, Wehreinrichtungen bzw. Wehranlagen, etc. sind zu erhalten.

2. Dächer

- a. Geschlossene historische Dachlandschaften sind grundsätzlich in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten.

Neigung, Form und Höhe von Dächern sind an die das Ortsbild prägende, überlieferte Dachlandschaft (Neigungen, Formen, Firstausrichtungen, Traufen) anzupassen.

Bestehende Dachwerke sind in den Schutzzonenkategorien I bis III nach Möglichkeit zu erhalten.

Dachflächen sind mit Dachziegel, Schindeln bzw. Materialien, die der ortsüblichen, historischen Bautradition entsprechen, einzudecken. Abweichende Deckungsmaterialien sind nur dann zulässig, wenn sie sich eindeutig aus dem bauhistorischen Kontext ergeben.

Für die Schutzzonenkategorien I und II sowie für die zu erhaltenden Teile der Schutzzonenkategorie III gilt ferner:

- b. Dachauf- und -einbauten (Dachflächenfenster, Fixverglasungen, Gauben, Dachterrassen, technische Einbauten etc.) sind nur in solcher Art, Anzahl, Lage und Größe zulässig, als dass weder das Gesamtbild des Objekts, die Form des Daches noch das Erscheinungsbild der Dachlandschaft negativ beeinflusst wird.
- c. Dachrinnen und Verkleidungen im Dachbereich sowie auf Gauben sind – soweit bautechnisch möglich – aus dem gleichen Material wie die Dachdeckung herzustellen.
- d. Schornsteine/Kaminköpfe sind in geputzter Massivbauweise oder in Sichtziegelmauerwerk auszuführen. Kaminkopfabdeckungen sind in ihrer Ausformung nach historischen Vorbildern im Kontext zum Objekt und umgebenden Bestand auszuführen.
- e. Dachtraufen und Schneefänge sind in Materialität und Ausformung nach historischen Vorbildern im Kontext zum Objekt und dem umgebenden Bestand auszuführen.

Für die Schutzzonenkategorien III und IV gilt ferner:

Für Kleinbauwerke (Garagen, Gartenhütten, Carports, etc.) sowie landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude bzw. in begründbaren Ausnahmefällen (funktioneller, ortsräumlicher, oder topografischer Besonderheiten) können auch andere Dachformen und damit einhergehende Materialien ausgeführt werden. Voraussetzung dafür ist ein positives Ortsbildgutachten.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		18:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Bei Neueindeckungen von Dächern ist auf bestehende bzw. neu zu errichtende technische Anlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, etc.) hinsichtlich Material und Farbwahl Bedacht zu nehmen (z.B. farbliche Abstimmung von Photovoltaikanlagen und Dachdeckungsmaterial).

4. Dachgaupen und Dachflächenfenster

Neue Gaupen sind in ihrer Anzahl und Art (Sattel-, Walm-, Schleppgaupe, etc.) nach historischen Vorbildern im Kontext zu Objekt und umgebenden Bestand zu gestalten.

Dachflächenfenster sind möglichst flächengleich mit der Dacheindeckung einzubauen und dürfen das Erscheinungsbild des Daches nicht beeinträchtigen.

Für die Schutzzonenkategorien I und II sowie die zu erhaltenden Teile der Schutzzonenkategorie III gilt ferner:

- Sichtbare Verblechungen sind zu vermeiden.
- Dachgaupen sind im Material der Hauptdeckung mitzudecken.
- Auf Gaupen sind eigene Regenrinnen und Fallrohre zu vermeiden.

5. Fassaden und Fassadendekorationen

Bei der Ausbildung von Fassaden von Neu- und Zubauten ist auf die Gestaltungscharakteristik von Fassaden des schützenswerten umgebenden Bestandes Bezug zu nehmen.

Gliederung, Farbgebung sowie Anstrichsystem der Fassaden sind im Einvernehmen mit der Baubehörde festzulegen, gegebenenfalls sind Musterflächen anzulegen. Mineralische Anstrichsysteme sind zu bevorzugen. Grundsätzlich ist in den Schutzzonen die farbliche Gestaltung und Gliederung der Fassaden in ihrer ausgewogenen Vielfalt zu erhalten.

Wandverkleidungen sind – sofern nicht aus dem Kontext zu Objekt und umgebenden Bestand begründbar – zu vermeiden.

Sichtbar geführte Leitungen an Fassaden sind unzulässig. Fallrohre sind nach Möglichkeit nicht an der straßenseitigen Fassade (Schauseite) zu führen.

Wesentliche Gestaltungsmerkmale von Windfängen, Schutzdächern, außen geführten Stiegenaufgängen, Balkonen, Veranden, Brüstungen bzw. Absturzsicherungen und dergleichen sind – sofern geschichtlich, künstlerisch oder kulturell wertvoll – zu erhalten. Bei der Neuerichtung ist auf die Proportionen sowie die Gestaltungscharakteristik derartiger Bauteile des schützenswerten Umgebungsbestandes Bezug zu nehmen.

Eine Beleuchtung von Fassaden ist mit der Baubehörde abzustimmen.

Für die Schutzzonenkategorien I und II sowie die zu erhaltenden Teile der Schutzzonenkategorie III gilt ferner:

Wesentliche Merkmale der Fassaden wie Attiken und Blendgiebel, Haupt- und Zwischengesimse, Lisenen, Bänderungen, Erker, Steinteile, Stuckzierrat, figuraler Schmuck, Wandmalereien, Graffiti etc. sind – sofern geschichtlich, künstlerisch oder

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

kulturell wertvoll – zu erhalten. Ferner dürfen erhaltenswerte Umrahmungen von Fenstern, Türen und Toren nicht entfernt bzw. beeinträchtigt werden. Vorhandene Türstöcke, Glockenzüge, Ausleger, Torbeschläge, Eisenzierrat, etc. sind zu erhalten.
Für die Schutzzonenkategorien III und IV gilt ferner,

dass auch andere Fassadengestaltungen und damit einhergehende Materialien ausgeführt werden können, sofern dabei auf den schützenswerten Umgebungsbestand (Kat. I-III) Bezug genommen wird.

6. Tore, Türen, Fenster

Neuanfertigungen von Toren, Türen, Fenstern sowie Schaufensteröffnungen und Geschäftsportalen sind in Dimension, Konstruktion, Material und Farbgebung nach historischen Vorbildern im Kontext zu Objekt und umgebenden Bestand auszuführen.

Für die Schutzzonenkategorien I und II gilt ferner,

- der vorhandene Tor-, Tür-, Fenster- sowie Gaubenbestand inklusive der historischen Beschläge ist substanzIELL zu erhalten. Technische Modifizierungen sind nach fachlicher Prüfung möglich (z.B. automatische Toröffnungsanlagen)*
- Fensterkörbe, -gitter und -läden sind – sofern geschichtlich, künstlerisch oder kulturell wertvoll – zu erhalten.*
- Außenjalousien und Markisen sind nicht zulässig. Bei gewerblicher Nutzung sind Ausnahmen möglich und sind von der Schutzzonenkommission zu prüfen.*

7. Technische Anlagen

Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, etc. sind an nicht von allgemein zugänglichen Bereichen aus einsichtigen bzw. wahrnehmbaren Standorten anzubringen bzw. in diese zu integrieren. Dabei ist der Anbringung an untergeordneten Bauteilen, etwa Dächern von Nebengebäuden oder sonstigen nichteinsichtigen Standorten der Vorzug zu geben.

Wenn keine von allgemein zugänglichen Bereichen aus nicht einsichtigen bzw. wahrnehmbaren Standorte zur Verfügung stehen, ist die Anbringung von Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, etc. an einsichtigen Standorten zulässig, wenn diese ortsbildverträglich sind. Die Ortsbildverträglichkeit liegt vor, wenn die bestehende Bebauung im Bezugsbereich bzw. die harmonische, einheitliche Dachlandschaft in ihrem Bestand nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Zulässige Kollektorfelder sind zusammenzufassen und hinsichtlich ihrer Anordnung auf die Bauteile bzw. die jeweiligen Standorte abzustimmen. Von allgemein zugänglichen Bereichen aus nicht einsichtigen bzw. wahrnehmbaren Standorten aus sind dunkle Module ohne glänzende Rahmen bzw. Teilungen, Klammern, etc. zu verwenden und sichtbare Leitungen sowie Trägerteile in Modulfarbe zu fassen.

Anschlussböcke für Strom-, Gas-, Telekabel, etc. sind möglichst in die Einfriedungs- oder Fassadenfläche entsprechend zu integrieren, wobei auf vorhandene

Parteienvorkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			Seite 44 von 60

Zierelemente in Hinblick auf die Positionierung Rücksicht zu nehmen ist. Sie sind flächenbündig und farblich angepasst auszuführen.

8. Werbeeinrichtungen

Ankündigungen zu Reklamezwecken und Geschäftsaufschriften auf Fassaden müssen so angebracht werden, dass sie sich in Form, Farbe, Größe und Umfang in das Gesamtbild der Fassade und der unmittelbaren Umgebung einfügen. Die Anbringung auf Dächern und auf Fassadenflächen der Obergeschoße ist unzulässig. Es dürfen keine architektonischen Zierglieder der Fassade sowie keine Tür-, Tor- und Fensterlaibungen oder Umrandungen verdeckt oder beeinträchtigt werden. Leuchtkästen sowie dynamische Werbeeinrichtungen sind an Fassaden nicht zulässig.

Die Verwendung von Signalfarben (grelle und/oder fluoreszierende Farben) ist nicht zulässig.

Schaukästen, Werbepylone, Leuchtstelen und Fahnen im öffentlichen Raum sind nur soweit zulässig, als sie sich nach Anzahl, Ausmaß und Form in das Ortsbild integrieren.

9. Einfriedungen

Einfriedungen haben sich sowohl in Bauart, Höhe als auch in der Materialwahl an der üblichen Ausformung – auch in Bezug auf ihre Funktion (etwa Vorgarteneinfriedung oder Tormauer) – am historisch gewachsenen Umgebungsbestand zu orientieren.

10. Gerätehütten, Gewächshäuser, Carports, Swimmingpools inkl. Nebenanlagen

Gerätehütten, Gewächshäuser, Carports, Swimmingpools inkl. Nebenanlagen müssen sich – sofern von allgemein zugänglichen Bereichen einsehbar – in die charakteristische Struktur und die Erscheinung der Schutzzone sowie des Baubestandes der betroffenen Liegenschaft einfügen.

(4) Ergänzende Bebauungsvorschriften für die einzelnen Schutzzonenkategorien

Ergänzend bzw. abweichend zu den "Allgemeinen Bebauungsvorschriften für Schutzzonen" gelten für die einzelnen Kategorien zusätzlich folgende Bestimmungen:

KATEGORIE I – DENKMALSCHUTZ

Der Abbruch von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen ist unzulässig soweit sie unter Denkmalschutz stehen, oder erhaltenswürdig sind.

Für nicht erhaltenswerte Teile des Objektes gelten je nach Entscheidung der Schutzzonenkommission die Bestimmungen der Kategorien III oder IV.

KATEGORIE II – ERHALTENSWERT

Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist unzulässig soweit sie von der Schutzzonenkommission als erhaltenswürdig eingestuft sind bzw. werden.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Die Wiederherstellung verlorener Teile der historischen Fassadengestaltung ist anzustreben. Im abweichenden Fall ist die Schutzzonenkommission zuzuziehen. Für nicht erhaltenswerte Teile des Objektes gelten je nach Entscheidung der Schutzzonenkommission die Bestimmungen der Kategorien III oder IV.

KATEGORIE III – ORTSBILDPRÄGEND

Von öffentlich zugänglichen Bereichen aus einsehbaren Fassaden sind in ihrer Erscheinungsform zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Davon kann nur bei Freigabe durch ein Schutzzonengutachten der Schutzzonenkommission abgewichen werden.

KATEGORIE IV – SONSTIGE OBJEKTE UND BEREICHE DER SCHUTZZONEN

Für diese Kategorie bestehen keine ergänzenden Bestimmungen.

KATEGORIE V – GRÜNLAND

Für diese Kategorie bestehen keine ergänzenden Bestimmungen.

(5) Schutzzonenkommission

Der Gemeinderat bestellt eine Schutzzonenkommission. Die Schutzzonenkommission besteht aus:

- *Gemeinsamer Architekt als Vorsitzender*
- *Ortsbild-Amtsachverständiger des Landes NÖ*
- *Weiterer Architekt nach Wahl der Gemeinde*

In den Schutzzonen-Kategorien I und II wird des Weiteren ein Vertreter des Bundesdenkmalamtes (BDA) hinzugezogen, der in Denkmalfragen ein Veto einlegen kann.

Zumindest ein Mitglied der Kommission ist in allen Phasen des Bauverfahrens hinzuzuziehen. So die Schutzzonenbestimmungen unzweifelhaft erfüllt sind, kann auf ein ausführliches Schutzzonengutachten verzichtet werden. Dieser Sachverhalt ist durch den in die Kommission bestellten Ortsbildsachverständigen zu bestätigen.

Die Kommission erhält eine Geschäftsordnung.

Bei Einstimmigkeit der Kommission kann von den allgemeinen Vorschriften für Schutzzonen Abstand genommen werden.

§ 5

Bauten im Grünland

Für Bauten im Grünland gelten die Bestimmungen des § 3 sinngemäß

§ 6

Schlussbestimmungen

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

- (1) *Die Plandarstellung und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Furth bei Göttweig während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.*
- (2) *Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag.*



Abbildung 1 Konzept Zonenplan vom 27.02.2024

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, der Umsetzung des Schutzzonenkonzepts in der nunmehr vorliegenden Ausarbeitung grundsätzlich zuzustimmen und das Konzept in die Auflage zu verabschieden.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

GR Elisabeth Köck verlässt um 20:27 Uhr die Sitzung

8. Übernahme Abtretungsfläche ins öffentliche Gut GstNr. 359/3 & 364/2 KG Steinaweg

Sachverhalt: Aufgrund der Neuparzellierung der Grundstücke 359/3 und 364/2 KG Steinaweg gemäß Teilungsplan GZ 20724 der Vermessung Schubert ZT GmbH in Verbindung mit den Festlegungen der örtlichen Raumordnung, war eine Abtretung an das öffentliche Gut mit Bescheid der Marktgemeinde Furth bei Göttweig vorzuschreiben. Gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 9 der NÖ Bauordnung 2014 hat der Gemeinderat die Abtretungsfläche in das öffentliche Gut mit Beschluss zu übernehmen.



Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Teilstück 1 im Ausmaß von 118m² des Teilungsplanes GZ 20724 vom 14.03.2024 (Plandatum) der Vermessung Schubert ZT GmbH als neues GstNr 367/4 KG Steinaweg in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

9. Infrastrukturprojekt Dorfzentrum - Auftragsvergaben

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Sachverhalt: Für die Erneuerung der Infrastruktur im Dorfzentrum wurde von der Technisches Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH im Name der Marktgemeinde Furth bei Göttweig und der NetzNÖ AG eine Ausschreibung durchgeführt.

Die Obergruppe 1 der Ausschreibung enthält die gemeindeeigene Infrastruktur. Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie die Ortsbeleuchtung und ein Lichtwellenleiter zur Anbindung des Kindergartens an das gemeindeeigene Intranet sind darin vorgesehen.

Der Vergabevorschlag der Technisches Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH lautet mit einer Gesamtangebotssumme der gemeindeeigenen Gewerke von € 198.530,83 exkl. Ust auf die Franz Schütz GesmbH.

Von dieser Gesamtvergabesumme entfallen folgende Teilbeträge auf die Marktgemeinde Furth bei Göttweig:

ABA Furth BA21	€ 111.703,46 exkl. Ust
WVA Furth BA14	€ 71.193,38 exkl. Ust
Ortsbeleuchtung	€ 7.260,17 inkl. Ust
LWL Kindergarten Furth	€ 9.583,85 exkl. Ust
GESAMT:	€ 199.740,86 inkl. anteiliger Ust

Die Bedeckung ist im 1. NVA 2024 bei 5/8504-004, 5/8514-004, 5/612-050 und 1/240-010 gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Auftragsvergabe für das Infrastrukturprojekt Dorfzentrum bestehend aus ABA Furth BA21, WVA Furth BA14, Erneuerung der Ortsbeleuchtung Kirchengasse und Anbindung Kindergarten an das Intranet, entsprechend dem vorliegenden Vergabevorschlag der Technisches Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH an die Firma Franz Schütz GesmbH um € 198.530,83 exkl. Ust bzw. € 199.740,86 inkl. anteiliger Ust zu vergeben.

einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

10. Errichtung und Erweiterung Photovoltaikanlagen - Auftragsvergaben

GR Martin Menhart verlässt wegen Befangenheit den Sitzungsraum

Sachverhalt: In einem Projekt mit der Firma Hofbauer GmbH aus Mautern als Planer und punktuelle ÖBA wurden Möglichkeiten zur Errichtung von weiteren Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebäuden evaluiert. Nach der statischen

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Begutachtung aller möglichen Standorte und der Netzzugangsvertragsangebote seitens der Netz Niederösterreich GmbH wurden folgende geeignete Gemeindegebäude in die Ausschreibung für die Vergabe aufgenommen:

Standort 1:

Kindergarten: Sankt Wolfgang-Weg 550, 3511 Furth

Leistung gesamt (=Neu) 34,83 kWp Pv Einspeisung max. 20kVA) und 30,7 kWh

Batteriespeicher

Der Kindergarten erhält einen Netzumschalter, für die Versorgung bei einem Strom- und Infrastrukturausfall.

Standort 2:

Wirtschaftshof/Bauhofhallen Zistelweg/Strauchschnittsammelplatz; 3511 Palt

Leistung gesamt: 45,8 kWp, davon Leistung Anlage Neu 25,8 kWp (max.

Einspeisung 20 kVA PV)

Die bestehende Anlage mit 20kWp inkl. 20 kWp Wechselrichter bleibt.

Standort 3.

Feuerwehrhaus Palt, Austraße 235, 3511 Palt

Leistung gesamt: 33,22 kWp, davon Leistung Anlage Neu 23,22 kWp (max.

Einspeisung 30 kVA

Die Bestandanlage mit 10 kVA bleibt. Der 10 kVA Wechselrichter wird ausgetauscht.

Das Gemeindeamt soll nachträglich einen Energiespeicher erhalten. Es besteht bereits ein Fronius Wechselrichter, der zur Kopplung mit einem Batteriespeicher geeignet ist.

Leistung des Batteriespeichers laut Ausschreibungsunterlagen: 30,7 kWh 16,6

Von der Firma SLA, dem damaligen Hersteller der Blechdächer am Sonnenhaus des Kindergartens, wurde ein Angebot eingeholt. Das Angebot umfasst die dichte Herstellung von dichten Solarhaltern (Stockschrauben).

Das Angebot wurde von der Firma Hofbauer geprüft und der Vergabevorschlag lautet, die Befestigungspunkte der Photovoltaikanlagen am Blechdach des Kindergartens an die FA SLA GmbH; 3512 Mautern, Steinschützstraße 1 zum geprüften Angebotspreis von € 15.732,06 inkl. Ust. zu vergeben.

Nach fachlicher und rechnerischer Überprüfung bzw. Reihung der eingelangten Angebote für die Vergabe der Errichtung der angeführten PV-Anlagen und Durchführung von Bietergesprächen, empfiehlt die Firma Hofbauer die Leistungen Errichtung Photovoltaikanlagen auf den 3 angegeben Standorten und den Batteriespeicher des Gemeindeamtes an die Firma i-center Menhart Installations Ges.m.b.H. zum geprüften Angebotspreis von € 126.601,70 inkl. Ust. zu vergeben.

Die Bedeckung ist im Voranschlag 2024 unter 5/820099-010 gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Parteienvorkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Vergabevorschlägen der Firma Hofbauer GmbH zu folgen und an die Firmen SLA für die Herstellung der dichten Solarhalter um € 15.732,06 inkl. Ust. und I-center Menhart für die Errichtung der Photovoltaikanlagen um € 126.601,70 inkl. Ust. die Aufträge zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

11. ARGE Radweg Mautern – Furth - Gründungsvertrag

Sachverhalt: Für die Errichtung des Radweges zwischen Bahnhof Palt und dem Stadtgebiet Mautern, welcher Teil der Radbasisnetzplanung ist, soll eine Arbeitsgemeinschaft zwischen den beiden betroffenen Gemeinden gegründet werden. Ein entsprechender Gründungsvertrag liegt vor.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Gründungsvereinbarung für die ARGE Radweg Mautern-Furth zu beschließen:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3)
Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St.-Pölten
+43-(0)2742-9005-60310
post_st3@noel.gv.at



1
1
1
1

Vertrag

zur Gründung einer

ARGE

(Arbeitsgemeinschaft) Radweg Mautern – Furth

1

Nach Förderschiene A: Radschnellwege und Rad-Basisnetze

A2

1
1
1
1
1
1
1

1

Angaben zur Arbeitsgemeinschaft:

1
Name der Potentialregion: Krems-Nord-Süd

Name der ARGE: Radweg Mautern – Furth

Vertretungsbefugte Person / Geschäftsführer: Bgm. Heinrich Brustbauer

Anschrift Geschäftsführer: 3512 Mautern, Rathausplatz 1

Telefon Geschäftsführer: 02732/83151, 0664/9131-481

Mail Geschäftsführer: stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at

¶

Beteiligte Gemeinden:

1. → Marktgemeinde Furth bei Göttweig, 3511 Furth, Obere Landstraße 65 ¶

2. → Stadtgemeinde Mautern, 3512 Mautern, Rathausplatz 1 ¶

¶

I. → Zielsetzung des Zusammenschlusses

Die gegenständliche Arbeitsgemeinschaft dient der koordinierten und zielgerichteten Abwicklung einer Maßnahme im Rahmen der Förderschiene A – „Radschnellwege und Rad-Basisnetze“, welche zu einem späteren Zeitpunkt beim Land NÖ zur Förderung eingereicht werden soll. ¶

Grundlage ist der Vorabzug des beiliegenden Lageplanes vom 08.04.2022 im Maßstab 1:1000, erstellt von der Firma Schneider Consult aus Krems. Weitere Grundlage ist die ebenfalls beiliegende Kostenschätzung vom 08.04.2022 zur Errichtung der Radwege gemäß Radbasisnetzplan, Maßnahmenpaket 1 Mautern bis Palt, erstellt von der Firma Schneider Consult aus Krems. ¶

¶

II. → Aufgaben des Amtes der NÖ Landesregierung

Mit der Unterzeichnung des Vertrages aller Vertragspartner über den Zusammenschluss der Gemeinden und der damit einhergehenden Verfolgung eines konkreten Projektes fungiert das Land NÖ (als potentiell fördergebende Stelle) als abwickelnde Abteilung. Das Land NÖ nimmt ausschließlich eine beratende und prüfende Funktion ein. Die grundsätzliche Verantwortung im Hinblick auf die Durchführung von Behördenverfahren, die Bauabwicklung, die Rechnungslegung und die Erlangung der Fördermittel ist von der Arbeitsgemeinschaft wahrzunehmen. ¶

¶

III. → Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft verpflichten sich zur Aufbringung der noch festzusetzenden finanziellen Mittel zur Durchführung des angestrebten Projektes, gemäß einem gemeinsamen, noch festzusetzenden und zu bewilligenden Finanzierungsplan. ¶

Die bauliche Umsetzung erfolgt nach Maßgabe der Eigenmittel der beiden Vertragspartner und der von den beiden Gemeinden zu leistenden Grundablösen zur Errichtung des Radweges. ¶

¶

¶

¶

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Gründungsvertrag ARGE

Formular A2/ST35

IV. → Gremien

Der Zusammenschluss verfügt über folgende Gremien:

a) Vollversammlung:

In der Vollversammlung sind alle Projektgemeinden durch je eine Person vertreten. Jedes Mitglied erhält eine Stimme.

b) Geschäftsführung:

Die Geschäftsführung ist zur Vertretung aller Vertragspartner nach außen befugt. Sie kann nur einer natürlichen Person der Partnergemeinden zukommen und wird bei Gründung des Zusammenschlusses bestellt und behält diese Funktion bis zum Abschluss des Projektes. Wird die geschäftsführende Person aus unvorhergesehenen Gründen vor Beendigung der Arbeitsgemeinschaft handlungsunfähig, ist von der Vollversammlung eine neue Geschäftsführung einstimmig zu wählen.

¶

V. → Sitz der Arbeitsgemeinschaft

Als Sitz des gegenständlichen Zusammenschlusses gilt die Postadresse der Geschäftsführung.

¶

VI. → Auflösung des Vertrages

Die Arbeitsgemeinschaft wird nach Erfüllung und Abrechnung des Projektes automatisch aufgelöst. Eine Auflösung des Zusammenschlusses oder ein Austritt einzelner Vertragspartner vor diesem Zeitpunkt ist nicht möglich. Nach der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gehen die Verpflichtungen der Projektträgerschaft, diese umfassen im Besonderen die Instandhaltung, auf die jeweiligen Mitgliedsgemeinden über.

¶

VII. → Unterschriften

Die Mitglieder der Vollversammlung bestätigen mit ihrer Unterschrift den Zusammenschluss zu gegenständlicher Arbeitsgemeinschaft sowie das Bestehen gültiger Gemeinderatsbeschlüsse, welche die unterzeichnenden Personen zur Eingehung des Vertrages legitimieren.

¶

¶

¶

¶

¶

31

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			Seite 54 von 60

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.atInternet: www.furth.gv.at

Gründungsvertrag ARGE

Formular A2/ST/8

Für die Marktgemeinde Furth:
¶Bürgermeister/in, Marktgemeinde Furth, Gudrun Berger
¶Vizebürgermeister/in, Marktgemeinde Furth, Kurt Farasin
¶Gemeinderat/-rätin, Gemeinde Furth,
¶Gemeinderat/-rätin, Gemeinde Furth,
¶Für die Stadtgemeinde Mautern:
¶Bürgermeister/in, Stadtgemeinde Mautern, Heinrich Brustbauer
¶Geschäftsführende/r Gemeinderat/-rätin, Stadtgemeinde Mautern, Ing. Martin Hofbauer
¶Gemeinderat/-rätin, Stadtgemeinde Mautern,
¶Gemeinderat/-rätin, Stadtgemeinde Mautern,
¶Furth und Mautern, am 20. Juni 2024
¶4
¶**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Der Antrag gilt somit als angenommen

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

12. Kindergarten – Beitrag Frühbetreuung

Sachverhalt: Aufgrund der durchgeführten Bedarfserhebung im Kindergarten besteht die Notwendigkeit, ab dem kommenden Kindergartenjahr den Kindergarten bereits ab 6:30 Uhr zu öffnen. Bisher war die früheste Öffnungszeit um 6:45 Uhr an einzelnen Tagen, wofür bisher kein Beitrag eingehoben wurde, da diese Zeiten durch Pädagoginnen abgedeckt wurden. Generell ist eine Ausweitung der Öffnungszeiten im Kindergarten festzustellen. Entsprechend der Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes (§ 25) ist der Besuch des Kindergartens in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr kostenlos. Der Kindergartenerhalter hat für Anwesenheit von Kindern vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr sowie für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial und die Verabreichung von Mahlzeiten einen höchstens kostendeckenden Beitrag einzuhaben. Dieser hat zumindest € 50,– pro Monat zu betragen.

Bürgermeisterin Mag. Berger teilt weiters mit, dass die Tarife für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Furth seit der Richtlinie vom 13.12.2016 nicht mehr indexiert wurden. Diese Indexanpassung ist erst durchzuführen.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Bürgermeisterin Mag. Berger stellt den Antrag an den Gemeindevorstand, den Antrag an den Gemeinderat zu stellen, einen eigenen Frühbetreuungstarif für all jene Kinder, die vor 7:00 Uhr eine Betreuung im Kindergarten in Anspruch nehmen, zu verrechnen. Sollte das Kind für die Nachmittagsbetreuung angemeldet sein, wird die Zeit der Frühbetreuung auf das Nachmittagsbetreuungsausmaß angerechnet. Dementsprechend soll mit Wirkung vom 01.09.2024 in die Richtlinie des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig vom 13.12.2016 im § 1 der Absatz (1a) mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

(1a) Im Fall der kombinierten Inanspruchnahme von Früh- (Betreuung vor 7:00 Uhr) und Nachmittagsbetreuungszeiten (Betreuung nach 13:00 Uhr) wird anhand der beanspruchten Gesamtwochenstundenzahl aus Früh- und Spätbetreuung gemäß der in Abs. 1 festgelegten Tarife abgerechnet.

Für die Inanspruchnahme von ausschließlichen Betreuungszeiten im Landeskindergarten Furth bei Göttweig vor 7:00 Uhr (Frühbetreuung) wird, abweichend von Abs. 1, ein Tarif von € 25,– inkl. Ust pro Monat festgesetzt und verrechnet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Parteienvorkehrzeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			Seite 56 von 60

13. Verkehrsangelegenheiten – Ansuchen Anrainer Neukeller/Kellergraben

Sachverhalt: Am 22.05.2024 ist ein Antrag samt Unterschriftenliste der „Anrainer Kellergraben Neukeller“ betreffend die Erlassung eines Fahrverbotes im Kellergraben und Neukeller eingegangen. Dieses Schreiben hat sich an die gewählten Further Gemeindegärtner-Vertreter, die Bürgermeisterin und die Gemeinderäte gerichtet. Hierzu ist festzuhalten, dass entsprechend der gesetzlichen Festlegungen in der StVO 1960 sowie der NÖ Gemeindeordnung 1976 die Bürgermeisterin zur Vollziehung der straßenpolizeilichen Angelegenheiten der Gemeinde berufen ist und somit keine behördliche Zuständigkeit des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates vorliegt. Überdies regelt § 94d der StVO 1960 den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Erlassung von Fahrverboten zählt nicht zu den Aufgaben, die von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erledigt werden können. Da die zuständige Behörde auch auf Gemeindestraßen die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ist, wurde der Antrag der Anrainergemeinschaft von Amts wegen gemäß § 6 AVG 1991 an die zuständige Behörde am 10.06.2024 weitergeleitet. Zusätzlich wurden die Daten der gemeindeeigenen Messeinrichtung im Kellergraben an die BH Krems übermittelt.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, dass der Antrag überfraktionell in der ARGE Verkehr und unter Berücksichtigung weiterer Interessen aus der Gemeindebevölkerung erörtert wird, um in einer etwaigen Verkehrsverhandlung durch die BH Krems die Anliegen aller Interessensgruppen durch die Gemeindevertretung einbringen zu können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

14. Verkehrsangelegenheiten – Fahrverbote Zellergraben, Katzengraben, Fünfkreuzgraben, Gottschelle

Sachverhalt: Mit E-Mail vom 29. Mai 2024 wurde von der geschäftsführenden Gemeinderätin Michaela Mayer der Antrag der Grünen Furth, welcher sich auf den Antrag der „Anrainer Kellergraben/Neukeller“ bezieht, bei Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger eingebrochen. Der Antragstext lautet: „Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig möge beschließen, dass ein entsprechendes Ansuchen an die BH Krems gestellt wird, indem für den Zellergraben ein allgemeines Fahrverbot - ausgenommen Radverkehr, Anrainer und landwirtschaftlicher Verkehr – verordnet wird. Weiters soll sich die AG Verkehr damit befassen, ob eine Ausdehnung dieser Verordnung auf den gesamten Bereich zwischen Katzengraben, Fünfkreuzgraben und Gottschelle sinnvoll ist, um dieses Ersuchen dann gegebenenfalls ebenso an die BH Krems heranzutragen.“

Hierzu ist ebenfalls festzuhalten, dass eine Zuständigkeit für die Vollziehung straßenpolizeilicher Maßnahmen des Gemeinderates nach § 35 NÖ

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Gemeindeordnung 1973 nicht vorgesehen ist. Auch die Zuweisung an die Arbeitsgruppe Verkehr durch den Gemeinderat ist in der Gemeindeordnung 1973 in dieser Form nicht vorgesehen. Vielmehr haben bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen für Gemeinderatsausschüsse, diese jene Angelegenheiten, für die sie gebildet wurden, selbstständig vorzuberaten und Anträge an den Gemeindevorstand einzubringen (§ 43 NÖ GO 1973).

Eine rechtliche Zuständigkeit des Gemeinderates für die Beschlussfassung über den eingebrachten Antrag ist nicht erkennbar. Auf die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Nichtigkeit von Beschlüssen sowie die Hemmung des Vollzuges derartiger Beschlüsse muss ebenfalls hingewiesen werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, dass der Antrag in der ARGE Verkehr überfraktionell und unter Berücksichtigung weiterer Interessen aus der Gemeindebevölkerung erörtert wird, um in einer etwaigen Verkehrsverhandlung durch die BH Krems die Anliegen aller Interessensgruppen durch die Gemeindevertretung einbringen zu können.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (Enthaltung GR Walter Scheibenpflug)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

15. Ausweitung Tempo 30 km/h auf alle Gemeindestraßen – Furth

Sachverhalt: Am 04. Juni 2024 ist ein als Initiativantrag: „Ausweitung Tempo 30 – Zone auf alle Gemeindestraßen im Ortsgebiet“ benanntes Schreiben am Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig eingegangen. Nachdem aufgrund der gesetzlichen Einladungsfrist bereits am 05.06.2024 die Einladung für die Gemeindevorstandssitzung mit den Tagesordnungspunkten zur Vorberatung der Gemeinderatssitzung ausgesendet werden musste, konnte die Prüfung des Initiativantrages entsprechend der Bestimmungen des § 16 fff. NÖ GO 1973 nicht rechtzeitig erfolgen. Die Prüfung nach § 16a NÖ GO 1973 durch den Bürgermeister hat zwingend vor der Aufnahme und Beratung in den Gremien zu erfolgen.

Der Antragstext lautet: „Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig möge beschließen, dass die Tempo 30-Zone auf folgende Gemeindestraßen ausgeweitet wird. Aktuell fehlen dazu noch folgende Straßenzüge:

- Keramikstraße
- Mauternerstraße
- Wienerstraße
- Austraße

Diese Maßnahme dient dazu, die Sicherheit im Ort für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer weiter zu erhöhen – insbesondere für Fuß Gehende und Radfahrende aller Altersgruppen.“

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Thema des eingelangten Schreibens an die ARGE Verkehr weiterzuleiten, um u.a. den Wunsch der Initiatoren zu erörtern, die 30-er Zonen auf die Hauptverkehrsachsen im Further Gemeindegebiet auszuweiten.

Örtliche Interessensvertreter aus Wirtschaft, Landwirtschaft, sowie Initiatoren des Antrages sollen dem Diskurs beigezogen werden, um die weitere Entwicklung der Verkehrssituation in der Gemeinde gemeinschaftlich und gesamthaft zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

16. Bericht Bürgermeisterin

Sachverhalt:

- Sitzungstermine Juli: Gemeindevorstand: 04.07.2024; Baubeirats- und Gemeinderatssitzung: 11.07.2024
- Dankeschön an alle Glasfaserbotschafter
- Belagsarbeiten Landesstraße Mautnerfeld
- Neubau Doblerbrücke beauftragt
- Tiefbauarbeiten im Dorfzentrum ebenfalls im Sommer als Auftakt zu den Bauarbeiten
- Vandalismus nimmt zu im Gemeindegebiet
- Abschluss KLAR! Projekt
- Beiträge im Grünen Zweig – Stellungnahme zu diversen Aussagen darin

17. Anfragen und Berichte

Sachverhalt:

- GGR Mayer – Stellungnahme zum Grünen Zweig
- GR Schabasser – hat bzgl. Artikel im Grünen Zweig mit den betroffenen gesprochen
- GGR Mayer Leaderförderung Panholz kann abgerechnet werden
- GR Koller – teilt mit, dass eine neue Regenbogenfahne angeschafft wurde und ob diese wieder gehisst werden kann
 - Bgm. teilt mit, dass aufgrund des beschädigten Fahnenmasten derzeit davon abgesehen werden soll.

Über die nicht öffentlichen Verhandlungspunkte wurde eine eigene Verhandlungsschrift angefertigt.

Parteienvorkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Die Bürgermeisterin

Gudrun Berger

Die Schriftführerin

Josef Jamöck

Genehmigt in der Sitzung am

11. 7. 2024

*Michael Hay
Klubrat Eder
Gd
Furth bei Göttweig*

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			